

GEMEINDE
9055 BÜHLER AR



Departement Gesundheit und Soziales

Geht an:

E: 14. Aug. 2020

Kopie an:

Geschäft: 300.2012-0010 ✓

Departement
Gesundheit und Soziales
Yves Noël Balmer, Regierungsrat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Bühler, 11. August 2020

Behindertenintegrationsgesetz (BIG); Stellungnahme des Gemeinderates Bühler AR

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 10. August 2020 mit dem Behindertenintegrationsgesetz (BIG) auseinandergesetzt und mitunter die Stellungnahme einer Arbeitsgruppe von INSOS AR vom 15.07.2020 (Beilage) beraten.

Der Gemeinderat unterstützt demnach vollumfänglich die erwähnte Stellungnahme der Arbeitsgruppe INSOS AR.

Unter Einhaltung der gesetzten Vernehmlassungsfrist bitten wir Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Bühler AR

Jürg Engler, Gemeindepräsident

Christian Baumann, Gemeindegeschreiber

Stellungnahme INSOS AR (Stand: 15.07.2020)

Synopsis

Behindertenintegrationsgesetz

Stellungnahme von INSOS AR

Version 15.07.2020

Arbeitsgruppe Stellungnahme BIG: Reto Garbini, Stiftung Columban, Werner Brunner, Stiftung Waldheim
Daniel Veser, Stiftung ComViva

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen (1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Aus der Sicht von INSOS AR ermöglicht der Gesetzesentwurf (BIG) eine positive Entwicklung. Es wird geschätzt, dass er im Vergleich mit anderen Kantonen weit offener gefasst bleibt.</p> <p>Die im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht verwendeten Begriffe (Leistungsarten) wie Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen, Beschäftigungsstätten resp. Tagesstätten sind nicht identisch mit dem aktuell verwendeten «Wording». Zur besseren Verständlichkeit schlägt deshalb INSOS AR vor, eine Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten vorzunehmen (vgl. Art.3, Abs. 1).</p> <p>INSOS AR stellt sich die Frage, in wie weit der Gesetzesentwurf (BIG) ein Übergang zwischen dem zweiten und dem ersten Arbeitsmarkt durchlässig ermöglicht. Möglichkeiten einer Tarifteilung zwischen Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes und Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt wären dabei förderlich.</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Ein signifikanter Teil der im Kanton AR angebotenen Plätze werden durch Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (schweizweit) belegt. INSOS AR begrüsst ein Hinweis auf Ebene des BIG, dass die kantonale Angebotsplanung auch Menschen mit Behinderungen aus anderen Wohnsitzkantonen Rechnung trägt.</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)</p>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	<p>Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf ist noch von Beschäftigungsstätten die Rede. Sind Tagesstätten mitgemeint? Bei der Beschreibung von Tagesstätten ist hingegen die Beschränkung auf «primär Menschen mit psychischer Behinderung» viel zu eng gefasst, auch Menschen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen können gerade wegen der niederschweligen Arbeit ohne Entlohnung sehr gut darin beschäftigt werden.</p>
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;</p> <p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p> <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p>	

¹⁾ bGS_811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p>Aus Sicht INSOS AR sind die finanziellen Risiken einseitig verteilt. Eine Ergänzung, dass sich der Kanton AR im Falle eines strukturellen Defizits verpflichtet, mit den Trägerschaften nach angemessenen und für beide Partner vertretbaren Lösungen zu suchen, wird deshalb begrüsst.</p>
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>1 Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>2 Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>1 Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>2 Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>1 Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>2 Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Um Einrichtungen, welche Vorhaben aus fremden Mitteln finanziert haben, bezüglich «Benchmarking» nicht zu benachteiligen, fordert INSOS AR im Gegenzug, dass kalkulatorische Zinsen (z.B. Referenzzinssatz Schweiz mit 1.25 % Stand 03.2020) für zinsfreie Darlehen des Kantons gebucht werden.</p> <p>Zu einer korrekten Vergleichbarkeit müssten zudem auch kalkulatorische Abschreibungen auf zum Beispiel über Spenden oder Legate finanzierten Anlagegütern berücksichtigt werden. Heute wird dies im Gegensatz zu KVG-finanzierten Institutionen (Altersbereich) nicht zugelassen und führt im Benchmark zu deutlichen Verzerrungen beim Vergleich von Kostensätzen im Behindertenbereich.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
<p>4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes ^(4.)</p>	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Ansatz: Ein heute anerkannter Leistungserbringer nach Art. 3 ff. könnte auch mit Betrieben aus dem ersten Arbeitsmarkt Kooperationen eingehen im Sinne einer verlängerten Werkbank. Solche Betriebe bieten einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz an und erhalten seitens Leistungserbringer einen Anteil des Tarifes sowie entsprechend Unterstützung in der Betreuung vor Ort. Nur bei wirtschaftlichem Interesse des ersten Arbeitsmarktes an einer «sozialen Inklusion» übersteht die Integration bzw. das Engagement auch eine konjunkturelle Flaute.</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>1 Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;e) über eine Revisionsstelle verfügen.	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>1 Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>2 Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>3 Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>1 Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
6. Vollzug ^(6.)	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	<p>INSOS AR befürchtet, dass Abs. 2 die Grundlage für eine Verpflichtung zur KVG-Abrechnung von Pflegeleistungen bilden kann. Eine separate Abrechnung von Leistungen der Pflege über das KVG wäre wegen der sehr komplexen Abgrenzungen zur Betreuung mit massiven Verwaltungskosten (z.B. neben IBB wird dann zusätzliches Ratingsysteme BESA oder RAI notwendig) verbunden und ist aus Sicht von INSOS AR dringend zu vermeiden. Wünschenswert wäre deshalb, den Absatz mit einem Zusatz zu bestücken, welche eine zusätzliche Aufsplittung der Abrechnungen verunmöglicht.</p>
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ bGS_146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .	
Art. 29 Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung ¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.	
II.	
Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	Siehe dazu auch Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1: allenfalls auch Begriff «Beschäftigungsstätten» aus den Erläuterungen (Punkt 4 Leistungsarten auf Seite 5) aufnehmen.
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	



Gemeinde Gais
Kanzleikommission

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Gesundheit und Soziales
Herr Andreas Tinner
Leiter Amt für Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 29. Juni 2020
Kopie an:
Geschäft: 1300.2012-0010 ✓

Gais, 24. Juni 2020

Vernehmlassung | Behindertenintegrationsgesetz

Sehr geehrter Herr Tinner
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Im Zentrum des Behindertenintegrationsgesetzes steht die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Im Behindertenintegrationsgesetz werden sozialstaatlichen Massnahmen festgelegt, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern. Es werden spezifische Grundsätze wie Wahlfreiheit des Leistungsangebots und Subsidiarität der Leistungen gesetzlich verankert sowie die Planung und Steuerung des Angebots durch den Kanton geregelt. Im Bereich der Wohnangebote und der Tagesstrukturen (Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) für Menschen mit Behinderung wird das Verhältnis zwischen Kanton und Leistungserbringern normiert (Anerkennung, Leistungsabgeltung, Controlling). Weiter sieht der Vernehmlassungsentwurf die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vor.

Das Behindertenintegrationsgesetz fokussiert auf die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und soll das kantonale Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6) ablösen. Das Behindertenintegrationsgesetz stellt damit das vom Regierungsrat am 30. März 2010 erlassene «Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG» und das neue Finanzierungsmodell, das sich in den Ostschweizer Kantonen und in Zürich etabliert hat, auf eine bereinigte gesetzliche Basis.



Gemeinde Gais
Kanzleikommission
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat steht wohlwollend der vorliegenden Vernehmlassung gegenüber und es werden keine Einwände hierzu angebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais



Ernst Koller
Gemeindepräsident



Roland Lussmann
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Gesundheit und
Soziales
per E-Mail: gesund-
heit.soziales@ar.ch

Heiden, 14. August 2020 MS

Vernehmlassungsantwort Behindertenintegrationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und nimmt hiermit Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

- Der Gemeinderat Heiden begrüsst die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Behindertenintegration. Die individuelle Unterstützung erfährt jedoch einen zu geringeren Stellenwert im Vergleich zu stationären Anbietern und soll erweitert werden.
- Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Schwerpunkt auf die Finanzen der Anbieter gelegt. Das Gesetz müsste jedoch mehr beinhalten und z.B. um die gesellschaftlichen Bereiche ergänzt werden.
- Die Leistungen können nur durch invalide Personen (Personen mit IV-Anerkennung) in Anspruch genommen werden. Dass durch die restriktive Haltung der IV immer mehr Menschen mit z.B. psychischer Behinderung keine angemessene Unterstützung mehr erhalten, soll ebenfalls berücksichtigt werden.

Spezifische Bemerkungen

Diese sind in der beiliegenden Auflistung synoptisch dargestellt.

Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zur Einführung eines praxistauglichen BIG zu leisten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Gallus Pfister
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

Beilage
Stellungnahme in synoptischer Darstellung

Vernehmlassung

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
	I.
<p>1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)</p>	<p>Ist der Titel korrekt? Es bezieht sich nur auf die finanziellen Aspekte des stationären und ambulanten Bereichs. Es müsste Regelungen in <u>allen</u> Bereichen (auch gesellschaftliche Aspekte – gesellschaftliche Teilhabe) umfassen.</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Siehe Art. 1 – Zusatz: Bereits erwähnt sollte die <u>gesellschaftliche Teilhabe</u> zusätzlich formuliert werden. z.B. Das BIG bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre soziale und berufliche Integration.</p> <p>Es handelt sich nicht nur um ein Betreuungsangebot sondern generell um <u>Angebote</u>.</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p>	<p>Siehe Art. 1 – Zusatz: Der Kanton fördert die <u>gesellschaftliche Teilhabe</u> sowie die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>Sind die Betreuungsangebote stationär <u>und</u> ambulant zu verstehen? Werden die Betroffenen und allenfalls ihre Interessenvertreter in der Planung angehört und miteinbezogen?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Ist der Zugang zu den Förderangeboten für Betroffene in angemessenen Kommunikationsformen sichergestellt (z.B. Audioformat, in leichter Sprache, etc.)?</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)</p>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;</p> <p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p>	<p>Die Mitbestimmung in den Organisation <u> muss </u> ein zusätzliches Förderkriterium der Leistungserbringer sein.</p>

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p> <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p>	<p>Die Rechtmässigkeit der Leistungen muss durch den Kanton ebenfalls geprüft werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	<p>Werden die Betroffenen ebenfalls angehört? Ist eine Mitbestimmung vorhanden?</p>
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p>Es ist bekannt, dass die Wirtschaftlichkeit vielfach auf Kosten der Rechtmässigkeit geht. Es sollte deshalb die <u>Rechtmässigkeit</u> der Prüfung als Kriterium beachtet werden.</p> <p>Wie ist die Formulierung "lückenlos" zu verstehen? Werden sämtliche privaten Informationen der betroffenen Klienten/Innen weitergeleitet? Datenschutz?</p>
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Wie sieht die Refinanzierung von solchen Investitionen aus? Wie und wo ist dies geregelt (Ausbau einer Einrichtung)?</p> <p>Warum wird in Abs. 2 das Darlehen nur für bauliche Vorhaben gewährt? Es gibt auch andere ambulante Unterstützungsformen (z.B. im Bereich der EDV).</p>
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
<p>4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes ^(4.)</p>	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Werden auch zusätzliche Personalressourcen, welche in einem Betrieb für die Integration investiert werden, bewilligt, resp. anerkannt und finanziert? Aufstockung von Personal?</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	<p>Warum die "kann"-Variante? Vorschlag: Der Kanton <u>unterstützt</u> weitere Massnahmen, welche die <u>gesellschaftliche Teilhabe</u> sowie die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p>
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen; b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen; c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; 	<p>Können nur Organisationen diese Förderung beantragen resp. erhalten diese? Können Einzelne ebenfalls Anträge stellen?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	<p>Individuelle Unterstützungshilfen sind ein wichtiger Bestandteil für Behinderte. Es ermöglicht ihnen dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu führen (Assistenzmodell mit Unterstützung). Es ist deshalb wie in Art. 18 nicht die "kann"-Variante zu wählen, sondern diese verbindlich zu regeln. Zudem ist in Art. 2 Abs. 5 explizit geregelt, dass Betroffene frei über die Beanspruchung von Angeboten entscheiden können.</p>
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Werden die Interessenvertreter der Betroffenen sowie die Leistungserbringer in diese Planung miteinbezogen? Dies wäre zwingend notwendig.</p>
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	<p>Werden keine Kontrollen resp. Besuche vor Ort gemacht? Wird nur anhand von Dokumenten und Unterlagen ohne Augenschein entschieden? Wird eine direkte Anhörung resp. ein direktes Gespräch mit den Nutzern/Nutzerinnen einer Einrichtung geführt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu gegeben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p> <p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p>	

¹⁾ [bGS_146.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	<p>Wie ist dieser Artikel zu verstehen? Laufen die Fristen nun weiter oder was passiert mit den Fristen?</p>
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.</p>	
<p>Art. 29 Verordnungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p>	

¹⁾ StPO (SR_312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Vernehmlassung Gemeinde Heiden
<p>¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS <u>811.1</u>) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 48 Abs. 2</p>	
<p>² Darunter fallen insbesondere:</p>	
<p>g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS <u>852.6</u>) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 14. Aug. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg/ms

12. August 2020

Beilage 3

G E M E I N D E H E R I S A U

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Regierungsrat Yves Noël Balmer
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zum Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes bis am 14. August 2020 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und reichen namens und im Auftrag des Gemeinderates Herisau fristgerecht folgende

V e r n e h m l a s s u n g

ein.

1. Allgemeines

Der Gemeinderat begrüsst den angestrebten Erlass des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG), mit welchem das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen auf kantonaler Ebene umgesetzt wird. Es soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung in ihrer sozialen und beruflichen Integration gefördert werden. Aufgrund der bestehenden bundesrechtlichen Gesetzgebung bestehen jedoch Unklarheiten, welche nachfolgend thematisiert werden.

2. Besonderes

2.1. Art. 2 Abs. 2

Das BIG sieht Leistungen zugunsten von Personen mit Behinderung vor, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben. Für die Definition des Begriffs „invalid“ wird auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, Art. 8) abgestellt (erläuternder Bericht, B.1. und D.3.a; sowie auch der Verweis in Art. 1 Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, bGS 852.6). Art. 8 ATSG beschreibt Invalidität folgendermassen:



Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Artikel 7 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Diese Definition des Begriffs „Invalidität“ ist sehr weitumfassend, beinhaltet sie doch keine erforderliche Art und Schwere, so dass auch eine nur geringfügige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit eine Invalidität nach diesem Gesetz zur Folge haben dürfte. Der Kreis der gemäss BIG leistungsberechtigten Personen wäre damit sehr ausgedehnt, was aber nicht die Absicht hinter dem Erlass dieses Gesetzes gewesen sein dürfte.

2.2. Art. 16 Abs. 1

Der Gesetzestext lautet: „Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.“ Der erläuternde Bericht ergänzt dazu (S. 15 f.): „Leistungsbezüger, die sich im IV-Eingliederungsprozess befinden, werden im Wesentlichen von Sozial- und Privatversicherungen finanziert. Dienstleistungen zur beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung mit IV-Renten, die jedoch keine Ansprüche auf berufliche Massnahmen der IV haben, sind hingegen nicht finanziert.“

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) besagt jedoch in Art. 8a, dass Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung haben, sofern die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann und die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern. Als Massnahmen genannt werden Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art, die Abgabe von Hilfsmitteln oder die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber.

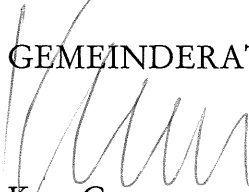
Welcher Personenkreis nicht in den Anspruch von Integrationsmassnahmen gemäss IVG kommen kann und daher kantonaler Leistungen gemäss BIG bedarf, welche Relevanz also die kantonale geförderte berufliche Integration haben soll, ist für den Gemeinderat nicht erkennbar.

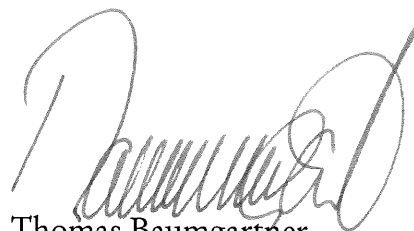
3. Schluss

Der Gemeinderat Herisau bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU


Kurt Geser
Gemeindepräsident


Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber



GEMEINDEVERWALTUNG 9064 HUNDWIL AR
Gemeinderat/Gemeindepräsidium
Dorf 12
9064 Hundwil

9064 Hundwil, 08.09.2020

Departement Gesundheit und Soziales
"Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz"
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Behindertenintegrationsgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie auch die Gemeinden ein, sich zum Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Gemeinden sind von diesem Gesetz kaum direkt betroffen. Wir stützen uns vollumfänglich auf die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz ab und verzichten auf eine separate Vernehmlassung der Gemeinde Hundwil.

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 10. August 2020
Traktandum Nr. 8
Beschlussnummer 725

5.9.1 Gesetze und Verordnungen
Behindertenintegrationsgesetz - Vernehmlassung 2020

Sachlage

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG) verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 lädt das Departement Gesundheit und Soziales ein, sich zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG) vernehmen zu lassen.

Im Zentrum des Behindertenintegrationsgesetzes steht die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Im Behindertenintegrationsgesetz werden sozialstaatlichen Massnahmen festgelegt, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern. Es werden spezifische Grundsätze wie Wahlfreiheit des Leistungsangebots und Subsidiarität der Leistungen gesetzlich verankert sowie die Planung und Steuerung des Angebots durch den Kanton geregelt. Im Bereich der Wohnangebote und der Tagesstrukturen (Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) für Menschen mit Behinderung wird das Verhältnis zwischen Kanton und Leistungserbringern normiert (Anerkennung, Leistungsabgeltung, Controlling). Weiter sieht der Vernehmlassungsentwurf die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vor.

Das Behindertenintegrationsgesetz fokussiert auf die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und soll das kantonale Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6) ablösen. Das Behindertenintegrationsgesetz stellt damit das vom Regierungsrat am 30. März 2010 erlassene «Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG» und das neue Finanzierungsmodell, das sich in den Ostschweizer Kantonen und in Zürich etabliert hat, auf eine bereinigte gesetzliche Basis.

Die Unterlagen – bestehend aus Gesetzesentwurf, erläuternder Bericht, Antworttabelle und Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Auf eine ausführliche Stellungnahme wird verzichtet.

Der Gemeinderat Lutzenberg unterstützt die vom Vorstand der Gemeindepräsidienkonferenz gemachten und dem Departement für Gesundheit und Soziales zur Kenntnis gebrachten Bemerkungen.

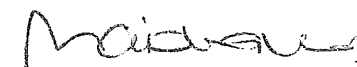
Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
(Zustellung als Worddatei an: gesundheit.soziales@ar.ch)
- Ressortleiterin Soziales, Maria Heine Zellweger
- Akten

Versandt: 13. August 2020

Gemeinderat Lutzenberg


Maria Heine Zellweger
Gemeindepräsidentin


Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Schryber Michaela

Von: Ritter Remo
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 12:00
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reute dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetz.

Er verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung, unterstützt aber diejenige der Gemeindepräsidienkonferenz vom 11. Juni 2020.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Reute 

Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter
Gemeindeschreiber
Dorf 19
9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 61
Mail: remo.ritter@reute.ar.ch
www.reute.ch



SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 20. Aug. 2020
Kopie an:
Geschäft: 1300.2012-0010 ✓

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

19. August 2020

Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönen Grund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG).

An seiner gestrigen Sitzung hat er die vorliegende Vernehmlassung sowie auch die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR dazu besprochen.

Der Gemeinderat hat entschieden, sich der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz AR vollumfänglich anzuschliessen.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Schwellbrunn, 07. Juli 2020

Kantonale Vernehmlassung; Behindertenintegrationsgesetz (BIG); Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 lädt das Departement Gesundheit und Soziales die Gemeinden ein, zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG) bis zum Freitag, 14. August 2020 Stellung zu nehmen.

Da die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinde Schwellbrunn hat, verzichtet der Gemeinderat Schwellbrunn auf eine detaillierte Stellungnahme.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme dankt Ihnen der Gemeinderat.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Marcel Gabathuler, Gemeindeschreiber

Kopie an

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Kantonsratsmitglieder
- Akten



Gemeinderat Speicher

Protokoll-Auszug

Beschluss

Nr. 5-2020/21 – 09. Juni 2020

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 17. Juni 2020
Kopie an:
Geschäft: 1300.2012-0010v

1.1 allgemeine Kanzleidienste

Behindertenintegrationsgesetz (BIG) Vernehmlassung (2020-82)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat den Entwurf des Behindertenintegrationsgesetzes verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen. Die Unterlagen – bestehend aus Gesetzesentwurf, erläuternder Bericht, Antworttabelle und Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.
- B. Im Zentrum des Behindertenintegrationsgesetzes steht die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Im Behindertenintegrationsgesetz werden sozialstaatlichen Massnahmen festgelegt, die da-rauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern. Es werden spezifische Grundsätze wie Wahlfreiheit des Leistungsangebots und Subsidiarität der Leistungen gesetzlich verankert sowie die Planung und Steuerung des Angebots durch den Kanton geregelt: Im Bereich der Wohnangebote und der Tagesstrukturen (Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) für Menschen mit Behinderung wird das Verhältnis zwischen Kanton und Leistungserbringern normiert (Anerkennung, Leistungsabgeltung, Controlling). Weiter sieht der Vernehmlassungsentwurf die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vor. Das Behindertenintegrationsgesetz fokussiert auf die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und soll das kantonale Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6) ablösen. Das Behindertenintegrationsgesetz stellt damit das vom Regierungsrat am 30. März 2010 erlassene «Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG» und das neue Finanzierungsmodell, das sich in den Ostschweizer Kantonen und in Zürich etabliert hat, auf eine bereinigte gesetzliche Basis.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form oder per Post bis **spätestens Freitag, 14. August 2020** dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen.

Antrag

Auf eine Vernehmlassung sei zu verzichten.

Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- gesundheit.soziales@ar.ch
- Akten

versandt am 16. Juni 2020

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

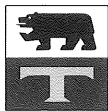
Die Gemeindeschreiberin



Paul König



Michal Herzog



Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 03. Juli 2020
Kopie an:
Geschäft: 1300.2012-0010 ✓

Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9053 Teufen, 2. Juli 2020

**Departement Gesundheit und Soziales; Vernehmlassung
Behindertenintegrationsgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie die Gemeinden ein, zum Behindertenintegrationsgesetz Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Der Gemeinderat Teufen hat sich an seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 mit der Vorlage auseinandergesetzt. Die Gemeinden sind vor der Vorlage nur wenig betroffen, weil diese im wesentlichen kantonale Leistungen betrifft.

Aus vorgenannten Gründen verzichtet der Gemeinderat Teufen auf eine eigene Stellungnahme und unterstützt dabei explizit die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Markus Peter
Gemeindeschreiber

Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 11. August 2020

Nr. 23

Neues Behindertenintegrationsgesetz (BIG) Vernehmlassung

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 17. Aug. 2020
Kopie an:
Geschäft: 1300.20Z-000 ✓

Das Departement Gesundheit und Soziales Appenzell A.Rh. unterbreitet den Entwurf eines neuen Behindertenintegrationsgesetzes (BIG) zur Vernehmlassung bis 14. August 2020.

Im Zentrum des Behindertenintegrationsgesetzes steht die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Im Behindertenintegrationsgesetz werden sozialstaatlichen Massnahmen festgelegt, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern. Es werden spezifische Grundsätze wie Wahlfreiheit des Leistungsangebots und Subsidiarität der Leistungen gesetzlich verankert sowie die Planung und Steuerung des Angebots durch den Kanton geregelt. Im Bereich der Wohnangebote und der Tagesstrukturen (Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) für Menschen mit Behinderung wird das Verhältnis zwischen Kanton und Leistungserbringern normiert (Anerkennung, Leistungsabgeltung, Controlling). Weiter sieht der Vernehmlassungsentwurf die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vor.

Gemeinderätin Simone Thoma, Ressort Soziales, hat die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und beantragt, auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten und diejenige der Gemeindepräsidentenkonferenz zu unterstützen.

Erwägungen

Die Vorlage betrifft mit dem Zweck «der Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung» ein Anliegen, das auch aus Sicht der Gemeinden wichtig ist und daher voll unterstützt wird. Die vorgeschlagenen Regelungen sind verständlich und nachvollziehbar und erscheinen zielführend sowie zweckmässig.

Mit dem Schreiben vom 11. Juni 2020 hat die Gemeindepräsidentenkonferenz AR mitgeteilt, dass sie auf eine umfassende Stellungnahme verzichtet. Die Gemeinden sind von der Vorlage, die vorwiegend kantonale Leistungen betrifft, nicht bzw. nur am Rande betroffen. Diese Stellungnahme soll unterstützt werden.



Beschluss

Der Gemeinderat Trogen verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und unterstützt die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentienkonferenz.

Protokollauszug an

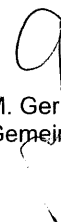
- Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
zusätzlich elektronisch an gesundheit.soziales@ar.ch
- GR Simone Thoma
- Akten Gemeindekanzlei

versandt am

13. August 2020

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin



M. Gerig
Gemeindefeschreiberin-Stv.





GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch



A-PRIORITY

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 29. Juni 2020

Behindertenintegrationsgesetz (BIG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zum Behindertenintegrationsgesetz vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat den Gesetzesentwurf geprüft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG), mit dem Zweck "der Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung" ist wichtig und wird daher unterstützt. Da im Moment nicht alle Fragestellungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden geklärt sind, schliesst sich der Gemeinderat Urnäsch der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz mit den aufgeführten Bemerkungen an.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

lina.graf@wald.ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 07. Juli 2020
Kopie an:
Geschäft: <i>1300, 2012-0010 ✓</i>

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstr. 17
9102 Herisau

9044 Wald, 3. Juli 2020

Behindertenintegrationsgesetz (BIG) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zum Behindertenintegrationsgesetz Stellung nehmen zu können.

Das Gesetz bezweckt die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft, was sehr zu begrüßen ist.

Wir nehmen zu drei Punkten Stellung:

1. Grundsätzlich ist jede Diskussion über Integration unzulänglich, wenn die vorausgehenden Prozesse der Separation nicht kritisch mit einbezogen werden. Diesem Aspekt wird der vorliegende Gesetzesentwurf nur ansatzweise gerecht.
2. Sehr positiv bewerten wir den Umstand, dass mit dem Gesetz verhindert wird, dass Menschen mit Beeinträchtigung, die auf institutionelle Hilfe angewiesen sind, zu Sozialhilfebezüglern werden können. Dadurch werden die Gemeinden vor direkten finanziellen Belastungen geschützt.
3. Sehr kritisch stehen wir der in **Art. 6** formulierten Art der Beitragsbemessung gegenüber.
 - Die auf eine einzelne Person ausgerichtete Finanzierung macht nur im Falle eines Assistenzbeitrages an allein wohnende Personen Sinn.
 - In Institutionen werden behinderte Menschen in Wohngruppen und Arbeitsteams begleitet und die Leistungen der Mitarbeitenden lassen sich nur in sehr begrenztem Umfang einzelnen Personen zuordnen. Veranschaulichen lässt sich dies am Vergleich mit einer Familie. Wie will man die Leistung der Eltern den einzelnen Kindern zumessen? Ein Kleinkind braucht eine 24-Stunden-Betreuung. Kommt ein zweites Kind dazu, verdoppelt sich der Aufwand nicht, und auch bei einem dritten steigt der Betreuungsaufwand nicht linear. Die Fixierung auf den **individuellen Betreuungsbedarf (IBB)** ist konzeptionell und praktisch problematisch.
 - Die Kosten der Institutionen resultieren in einem sehr hohen Masse aus dem Personalaufwand. Der behinderungsbedingte Mehraufwand bemisst sich an der Zahl der Mitarbeitenden, die zu gewissen Tageszeiten für die Bewältigung der

Arbeit anwesend sein müssen. Ob da ein oder zwei «Kunden» mehr oder weniger anwesend sind, führt selten zu einer Änderung der Personaldotation und damit zu einer Veränderung bei den Kosten. Es gäbe schlaudere Ansätze als der des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB).

- Die heutige Praxis mit IBB ist ein sehr arbeitsaufwendiges Modell, das weder, wie bei der Einführung propagiert, «selbstredend» ist, noch direkt für die Finanzierung eingesetzt werden kann, da das Verfahren zwar standardisiert ist, aber überall unterschiedlich angewendet wird.
- **Der IBB-Ansatz sollte unserer Auffassung nach nicht im Gesetz festgeschrieben werden.**

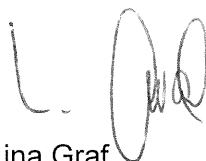
Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR



Edith Beeler
Gemeindepräsidentin



Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Waldstatt
Oberdorf 2
Postfach 53
9104 Waldstatt
Telefon 071 354 53 34
www.waldstatt.ch
gemeinde@waldstatt.ar.ch

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt
Per Mail an: gesundheit.soziales@ar.ch
Departement Gesundheit und Soziales
9100 Herisau

Waldstatt, 6. Juli 2020

Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie den Gemeinderat Waldstatt ein, sich zum Behindertenintegrationsgesetz vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldstatt hat den Gesetzesentwurf geprüft und beschlossen, auf eine umfassende Stellungnahme zu verzichten. Da die Gemeinde von der Vorlage - die vornehmlich kantonale Leistungen betrifft - nicht bzw. nur am Rande betroffen ist.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Waldstatt



Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident

Arbnora Tafa
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

Kopie an
- Akten

Schryber Michaela

Von: Oberlin Yvonne
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 08:49
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Der Gemeinderat hat den Entwurf anlässlich seiner Sitzung vom 7. Juli 2020 beraten und beschlossen, auf eine Eingabe zu verzichten.

Wie bitten Sie, dies entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen
Yvonne Oberlin
Gemeindeschreiberin
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84
yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch
www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Protokollauszug Gemeinderat

7. Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2020

103	1	STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN
	1.9	Kanton AR
	1.9.1	Mitwirkungen, Vernehmlassungen
		Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sachverhalt

Mit Kreisschreiben vom 25. Mai 2020 hat das Departement Gesundheit und Soziales zur Vernehmlassung des Behindertenintegrationsgesetz (BIG) mit Frist bis 14. August 2020) eingeladen. Folgende Unterlagen wurden mitgesandt resp. können auf www.ar.ch/vernehmlassungen bezogen werden:

1. Begleitschreiben (dem Antrag beiliegend)
2. Erläuternder Bericht des Regierungsrates
3. Gesetzesentwurf
4. Antworttabelle
5. Liste der Vernehmlassungsadressaten

Alle GR-Mitglieder sind am 26. Mai 2020 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Erwägungen

Das Büro Gemeinderat hat die kurze Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz AR gesichtet. Die Gemeindepräsidien-Konferenz AR hat beschlossen, auf eine Arbeitsgruppe und eine ausführliche Stellungnahme zu verzichten, da die Gemeinden nicht bzw. nur indirekt (über Ergänzungsleistungen, Pensionstaxe) betroffen sind. Das Büro Gemeinderat hebt aus der Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz nachstehende Bedenken hervor: „Ob und in welchem Umfang die Gemeinden über Ergänzungsleistungen oder die Mitfinanzierung von Pensionstaxen tatsächlich betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies hängt einerseits von den konkreten Fällen ab und andererseits allenfalls auch von der entsprechenden Verordnung, die jedoch noch nicht vorliegt, und der Umsetzung. Diesbezüglich besteht noch Informationsbedarf und damit ein gewisser Vorbehalt.“

Antrag

Unterstützung der Vernehmlassung der Gemeindepräsidien-Konferenz AR.

Beratungen

GP Gino Pauletti erläutert das Traktandum und die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidien-Konferenz AR. Er hebt aus der Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz folgenden Passus hervor: „Ob und in welchem Umfang die Gemeinden über Ergänzungsleistungen oder die Mitfinanzierung von Pensionstaxen tatsächlich betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies hängt einerseits von den konkreten Fällen ab und andererseits allenfalls auch von der entsprechenden Verordnung, die jedoch noch nicht vorliegt, und der Umsetzung. Diesbezüglich besteht noch Informationsbedarf und damit ein gewisser Vorbehalt.“

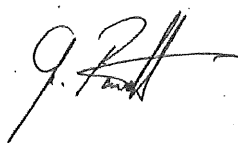
Beschluss

Der Gemeinderat Wolfhalden unterstützt die kurze Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidien-Konferenz AR.

Auszug an

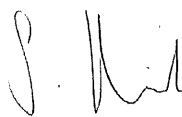
- Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau (als Word-Datei an: gesundheit.soziales@ar.ch)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppanner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident



Gino Pauletti

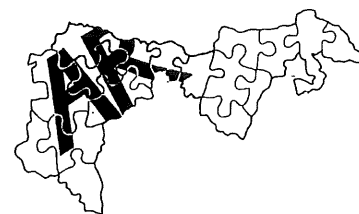
Die Gemeindeschreiberin



Sarah Niederer

Versandt am 9. Juli 2020

GEMEINDEPRÄSIDIENKONFERENZ APPENZELL A.RH.



Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Teufen, 11. Juni 2020

Behindertenintegrationsgesetz (BIG) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zum Behindertenintegrationsgesetz vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Vorstand der Gemeindepräsidentenkonferenz hat den Gesetzesentwurf geprüft und hat beschlossen, auf eine umfassende Stellungnahme zu verzichten, da die Gemeinden von der Vorlage - die vornehmlich kantonale Leistungen betrifft - nicht bzw. nur am Rande betroffen sind.

Wir erlauben uns jedoch die nachfolgenden kurzen Bemerkungen:

- Die Vorlage betrifft mit dem Zweck «der Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung» ein Anliegen, das auch aus Sicht der Gemeinden wichtig ist und daher voll unterstützt wird.
- Die vorgeschlagenen Regelungen sind verständlich und nachvollziehbar und erscheinen zielführend und zweckmässig.
- Das Gesetz regelt die kantonalen Leistungen. Die Gemeinden sind nur indirekt bzw. dann betroffen, wenn eine Finanzierung / Mitfinanzierung über Ergänzungsleistungen oder aus einem anderen Titel (Kostenanteil der Leistungsnutzenden) erfolgt oder erfolgen kann.
 - Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Behinderung erst nach Erreichen des AHV-Alters eintritt, da solche Menschen nicht unter das BIG fallen und üblicherweise in ein Alters- und Pflegeheim eintreten (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 2, Grundsätze der Förderung, S. 10).
 - Nach Art. 11 (Kostenanteil der Leistungsnutzenden) sollen sich Leistungsnutzende an den Kosten für das betreute Wohnen beteiligen. Der Kostenanteil

entspricht der Pensionstaxe. Die Leistungsnutzenden finanzieren die Pensionstaxe mittels IV-Rente und bei Bedarf mit Ergänzungsleistungen (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 11, Kostenanteil der Leistungsnutzenden, S. 14)..

- Auch bei Eintritt von Minderjährigen in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Kosten für die Pensionstaxe bei Wohnangeboten, weil Minderjährige über keine IV-Rente verfügen und daher auch keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 11, Kostenanteil der Leistungsnutzenden, S. 14). Dies erfolgt aber nur in seltenen Fällen.
- Ob und in welchem Umfang die Gemeinden über Ergänzungsleistungen oder die Mitfinanzierung von Pensionstaxen tatsächlich betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies hängt einerseits von den konkreten Fällen ab und andererseits allenfalls auch von der entsprechenden Verordnung, die jedoch noch nicht vorliegt, und der Umsetzung. Diesbezüglich besteht noch Informationsbedarf und damit ein gewisser Vorbehalt.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Gallati Sandra

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Gesendet: Freitag, 7. August 2020 10:27
An: Koller Angela; Schryber Michaela
Cc: Tinner Andreas
Betreff: WG: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Von: Eugster Anne
Gesendet: Freitag, 7. August 2020 09:35
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Guten Tag

Nach Einsicht in das Behindertenintegrationsgesetz (BIG) und Abgleichung unserer Arbeit in der Berufsbeistandschaft erachten wir die Inhalte als sinnvoll und im Sinne der Klientinnen und Klienten.

Entsprechend verzichten wir auf eine detaillierte Rückmeldung.

Ich bedanke mich für die Einladung zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Anne Eugster

Bereichsleitung Berufsbeistandschaft

**Berufsbeistandschaft
Appenzeller Mittelland**

Reutenenstrasse 22
CH-9042 Speicher



Telefon +41 71 343 72 22

Fax +41 71 343 72 58

www.sdam.ch

anne.eugster@sdam.ar.ch

Von: Departement Gesundheit und Soziales

Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 09:19

An: Departement Gesundheit und Soziales

Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementsvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angehängt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf

www.ar.ch/vernehmlassungen verfügbar.

Freundliche Grüsse

Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Sandra Gallati, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 92
sandra.gallati@ar.ch

Gallati Sandra

Von: Claudia Frischknecht <claudia.frischi@bluewin.ch>
Gesendet: Freitag, 14. August 2020 00:26
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz
Anlagen: Antworttabelle Behindertenintegrationsgesetz.doc

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der Regierungsrat zur Vernehmlassung des BIG eingeladen. Die CVP AR dankt dem Regierungsrat für die Gelegenheit zum Entwurf Stellung zu nehmen und nimmt gerne an der Vernehmlassung teil.

Anbei sende wir Ihnen gerne die Antworttabelle mit unseren Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Claudia Frischknecht

CVP Appenzell Ausserrhoden

www.cvp-ar.ch / info@cvp-ar.ch

Claudia Frischknecht, Präsidentin
Kreuzstrasse 6, 9100 Herisau
Mobile 079 389 33 09
Mail claudia.frischi@bluewin.ch



Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen; b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen; c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen; d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	<p>Was ist, wenn die Anerkennung während der Dauer der Leistungsvereinbarung entzogen wird? Läuft die Leistungsvereinbarung dann dennoch weiter oder endet sie (innert welcher Frist)?</p>
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p>Was ist unter dem Begriff «lückenlose Klientendokumentation» zu verstehen? Wird das in der Verordnung noch genauer definiert?</p>
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	<p>Gilt diese Bestimmung nur für innerkantonale Leistungserbringer oder auch für ausserkantonale?</p>
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
3. Investitionsdarlehen (3.)	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	<p>Wenn gar nie mit dem Vorhaben begonnen wurde oder es nicht beendet wurde, gilt es nicht als «verwirklicht» im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>Antrag: Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde <u>oder hätte verwirklicht werden sollen.</u></p>
4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	
5. Weitere Fördermassnahmen (5.)	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen; b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen; c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen; e) über eine Revisionsstelle verfügen. 	<p>Was ist unter «geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen?</p>
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	Schreibfehler: <u>zu geben</u>
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p> <p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p>	

¹⁾ bGS_146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.</p>	
<p>Art. 29 Verordnungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ StPO (SR_312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
IV.	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Schryber Michaela

Von: zuestp@bluewin.ch
Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2020 21:50
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Behindertenintegrationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den erläuternden Bericht über das Behindertenintegrationsgesetz gelesen und finden ihn gut.

Wir danken allen Beteiligten für den Einsatz diesen Bericht auszuarbeiten und zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
für die EDU - Appenzellerland
Susanne Züst



Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 10. Aug. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Kantonale Verwaltung
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

Herisau, 10. August 2020

Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz und nehmen gerne zu diversen Themen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die Evangelische Volkspartei EVP AR begrüsst, dass mit dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf die gesetzlichen Grundlagen für die Integration behinderter Menschen gelegt werden.

Wir stellen aber auch fest, dass es sich in einem hohen Mass um den Nachvollzug von übergeordnetem Recht oder von interkantonalen Vereinbarungen handelt.

Weiter scheint uns, dass im Zentrum des Gesetzes nicht die behinderten Menschen sondern die Institutionen stehen, welche diese Menschen betreuen. Diese sind zwar für viele Menschen wichtig. Doch gerade die proklamierte Selbständigkeit und die Selbst- und Mitbestimmung eingeschränkter Menschen scheint uns im vorliegenden Gesetzesentwurf zu wenig konkret berücksichtigt. Dies äussert sich z.B. darin, dass Massnahmen in Bezug auf den 1. Arbeitsmarkt sehr vage und allgemein gefasst sind. Ebenso ist der Begriff ‚Betreuungsangebot‘ stark mit Institutionen, welche Tagesstrukturen anbieten verknüpft. Die Fördermassnahmen von Einzelpersonen, die eine grössere soziale und/oder berufliche Selbständigkeit haben, sind im ganzen Gesetz zu wenig berücksichtigt.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu den folgenden beiden Artikeln erwartet die EVP AR eine Ergänzung:

Art. 1

Zwar wird in Abs. 1 die soziale und berufliche Integration ins Zentrum gestellt, diese wird aber dann in Abs. 2 auf ein reines Betreuungsangebot reduziert.

Die EVP AR ist der Meinung, dass dem Aspekt der Selbständigkeit von behinderten Menschen sowohl in sozialer wie auch beruflicher Hinsicht zu wenig Gewicht gegeben wird. Es scheint uns, dass im Sinne einer Gleichstellung dieses Thema in Art. 1 stärker gewichtet werden muss.

Art. 7

Für die Erbringung von Leistungen ist im Weiteren Infrastruktur notwendig. Diese Infrastruktur wird bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt. Dies obwohl gem. Abschnitt 3 rückzahlungspflichtige Investitionsdarlehen gewährt werden können. Diese müssen von einer Institution über die Tarifstruktur finanziert werden um sie zurückzuzahlen.

Art. 8

Grundsätzlich bringen Leistungsvereinbarungen und Pauschalen eine gewisse Sicherheit. Die oft daran geknüpften Bestimmungen (z.B. Schwankungsreserven), stellen jedoch für kleinere Institutionen eine Herausforderung dar und geben kaum finanziellen Spielraum.

Art. 11

Diese Regelung führt dazu, dass einerseits Gemeinden wenig Interesse haben, dass solche Institutionen ansässig sind. Andererseits sind Gemeinden immer wie weniger bereit, Kosten zu übernehmen und schieben Menschen möglichst schnell in den Standortkanton einer Institution ab.

Art. 17

Abs. 1: Wir weisen darauf hin, dass die Hürde für die Anerkennung von Betrieben sehr praxis- und branchenorientiert sein muss. Kein kleinerer Betrieb wird für den Einsatz und die Tätigkeit von behinderten Menschen grosse Konzepte schreiben wollen und/oder können.

Abs. 2: Dieser Artikel suggeriert, dass die Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt grosse Kosten verursacht. Die Realität ist, dass ergänzende Lohn- und Betreuungskosten oft ungleich günstiger sind als Kosten an einem geschützten Arbeitsplatz.

Art. 18

Im Hinblick auf die generelle Ausrichtung des BIG scheinen der EVP AR die Kann-Formulierungen wenig zweckdienlich.

Die Kosten für unterstützende Leistungen sind in den meisten Fällen deutlich kleiner als diejenigen in einer Institution.

Art. 20

Wir unterstützen diese Stossrichtung explizit, fragen uns aber, wie dies in die Praxis umgesetzt werden soll.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.
Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Sig. Mathias Steinhauer, Präsident

Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen (1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Zwar wird in Abs. 1 die soziale und berufliche Integration ins Zentrum gestellt, diese wird aber dann in Abs. 2 auf ein reines Betreuungsangebot reduziert.</p> <p>Die EVP AR ist der Meinung, dass dem Aspekt der Selbständigkeit von behinderten Menschen sowohl in sozialer wie auch beruflicher Hinsicht zu wenig Gewicht gegeben wird. Es scheint uns, dass im Sinne einer Gleichstellung dieses Thema in Art. 1 stärker gewichtet werden muss.</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	
2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;</p> <p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p>	

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p> <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p>	<p>Für die Erbringung von Leistungen ist im Weiteren Infrastruktur notwendig. Diese Infrastruktur wird bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt. Dies obwohl gem. Abschnitt 3 rückzahlungspflichtige Investitionsdarlehen gewährt werden können. Diese müssen von einer Institution über die Tarifstruktur finanziert werden um sie zurückzuzahlen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p>Grundsätzlich bringen Leistungsvereinbarungen und Pauschalen eine gewisse Sicherheit. Die oft daran geknüpften Bestimmungen (z.B. Schwankungsreserven), stellen jedoch für kleinere Institutionen eine Herausforderung dar und geben kaum finanziellen Spielraum.</p>
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	<p>Diese Regelung führt dazu, dass einerseits Gemeinden wenig Interesse haben, dass solche Institutionen ansässig sind. Andererseits sind Gemeinden immer wie weniger bereit, Kosten zu übernehmen und schieben Menschen möglichst schnell in den Standortkanton einer Institution ab.</p>
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
<p>4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes ^(4.)</p>	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Abs. 1: Wir weisen darauf hin, dass die Hürde für die Anerkennung von Betrieben sehr praxis- und branchenorientiert sein muss. Kein kleinerer Betrieb wird für den Einsatz und die Tätigkeit von behinderten Menschen grosse Konzepte schreiben wollen und/oder können.</p> <p>Abs. 2: Dieser Artikel suggeriert, dass die Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt grosse Kosten verursacht. Die Realität ist, dass ergänzende Lohn- und Betreuungskosten oft ungleich günstiger sind als Kosten an einem geschützten Arbeitsplatz.</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <p>a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;</p> <p>b) ausserschulische Bildungsangebote;</p>	<p>Im Hinblick auf die generelle Ausrichtung des BIG scheinen der EVP AR die Kann-Formulierungen wenig zweckdienlich.</p> <p>Die Kosten für unterstützende Leistungen sind in den meisten Fällen deutlich kleiner als diejenigen in einer Institution.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;</p> <p>d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	<p>Wir unterstützen diese Stossrichtung explizit, fragen uns aber, wie dies in die Praxis umgesetzt werden soll.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ bGS 146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .	
Art. 29 Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung ¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.	
II.	
Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) (neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Vernehmlassungsantwort zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Yves Noël Balmer
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst das Behindertenintegrationsgesetz. Es ist positiv zu bewerten, dass das vom Regierungsrat bereits am 30. März 2010 erlassene IFEG nun in einem kantonalen Gesetz umgesetzt wird.

Das Behindertenintegrationsgesetz setzt Akzente, die die FDP.Die Liberalen unterstützt. Auf wirtschaftlicher Ebene sollen Fehlanreize beseitigt werden. Die Einführung von professionellem Controlling und zertifizierter Revision professionalisieren und rückversichern die Mittelvergabe.

Die Integration von privaten und staatlichen Initiativen ist zu begrüessen. Ausserdem erzeugt die Zusammenarbeit spezialisierter Organisationen auch über die Kantonsgrenzen hinweg (Raum SODK Ost + ZH) Synergien, die letztlich zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnis führen.

Soweit zum wirtschaftlichen Teil des Gesetzes.

An dieser Stelle eine Anmerkung: Wir verwenden den Begriff «Menschen mit Behinderung», in Ermangelung einer besseren Formulierung, da leider kein Begriff der Situation der Betroffenen in korrekter Weise Rechnung trägt.

Für die FDP.Die Liberalen zählt vor allem das Angebot, welches Menschen mit Behinderung gemacht werden kann.

Die Möglichkeit der Wahlfreiheit unterstützen wir. Der Wunsch nach grösstmöglicher Autonomie der Betroffenen wird von uns mitgetragen. Und, die Integration in den ersten Markt muss immer ein Ziel bleiben, um so viel wie möglich Normalität für die Betroffenen herzustellen.

Seite 2

Dass das Gesetz mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang steht, möchten wir positiv hervorheben.

Bedingt durch die veränderte Altersstruktur nimmt der Bedarf von Leistungen zu. Das Behindertenintegrationsgesetz bietet die Möglichkeit, wenn es professionell umgesetzt wird, diesen Anforderungen zu begegnen.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Art. 1, Absatz 2

Wir regen an, wie folgt zu formulieren: Es gewährleistet ein Betreuungsangebot, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.

Art. 2, Absatz 5

Welche Personen dürfen «frei bestimmen» und wer übernimmt im Fall einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit diese Entscheidung?

Art. 5

Um die Planungssicherheit der Leistungserbringer zu gewährleisten, möchten wir eine Kündigungsfrist anregen z.B. 6 Monate auf Jahresende.

Art. 6, Absatz 2

Nachfrage: Gibt es das «standardisierte Verfahren» bereits oder muss dieses erst noch entwickelt werden?

Art. 8

Im Zuge der Diskussion um Artikel 8 haben wir uns folgende generelle Fragen gestellt:

1. Kann/Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte und Tagesstätten und gleichzeitig Beitragsempfänger des Kantons Gewinne erwirtschaften, welche nicht an den Kanton zurückfliessen bzw. mit zukünftigen Beiträgen verrechnet werden?
2. Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte oder Tagesstätte Erträge mit Dritten erwirtschaften (gemischte Nutzung)? Falls ja, wie werden die Dritterträge im Kontext zu Artikel 8 Abs 3 behandelt, werden solche Erträge ebenfalls mit zukünftigen Kantonsbeiträgen verrechnet?

Art. 16

Hier eine Bitte um Klärung: Welche Personen, die eine IV-Rente beziehen, haben keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV (erläuternder Bericht Seite 16).

Art. 19, Absatz 1, Abschnitt e

Wir möchten anregen, dass es sich um eine anerkannte und zertifizierte Revisionsstelle handelt.

Art. 20, Erläuternder Bericht

Ist familiäre Unterstützung mit persönlicher Assistenz gleichzusetzen und wird diese damit förderungswürdig?

Wie ist die Begrifflichkeit «günstige wirtschaftliche Verhältnisse» zu verstehen? Was bitte ist der «zumutbare Selbstbehalt»?

Art. 23

Die anerkannten Leistungserbringer müssen zwingend zusätzlich den Bericht der Revisionsstelle vorlegen.

Seite 3

Art. 25

Typo bitte korrigieren: ... Verhältnisse **zu geben**.

Art. 26, Absatz 2

Um dem Datenschutz mehr Gewicht zu verleihen, würden wir wie folgt formulieren: «Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten **nur**, wenn sie zur Erfassung es ...»

Art. 27, Erläuternder Bericht

Wie sieht die Nachfolgelösung für die «Ombudsstelle» ab 1.1.2022 aus?

Art. 28

Um, den Gesetzestext nicht zu überfrachten, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, die Höhe der Busse in der Verordnung zum BIG festzuhalten.

Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf ist sehr detailliert und es stellt sich die Frage, ob die grosse Ausdetaillierung nicht besser Platz in der Verordnung zum Behindertenintegrationsgesetz hätte.

Es ist zu begrüßen, dass die Einführung des Behindertenintegrationsgesetzes zu keinen Mehrkosten und zu keinem grösseren personellen Aufwand führt. Auf die Überwachung der Finanzierung und das Controlling wird grossen Wert gelegt. Dies garantiert die Nachhaltigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Den ethischen und sozialen Anforderungen ebenso, wie der in der Bundesverfassung verankerten Gleichstellung und dem Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung trägt der Entwurf Rechnung.

Die Ausrichtung auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt und grösstmögliche Autonomie der Betroffenen begrüssen wir ausdrücklich.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und So-
ziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Trogen, im Juli 2020

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden (SP AR) zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer, lieber Yves
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die umfangreiche Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Grundsätzlich begrüßt die SP AR die Klärung, welches dieses Gesetz bringt, stellt aber zugleich fest, dass im Wesentlichen die bestehende Situation gesetzlich legitimiert wird. Im Zentrum des Gesetzes steht die Finanzierung der Angebote. Andere Formen der Unterstützung, der gesellschaftlichen Integration / Inklusion oder der Teilhabe werden im Gesetz nicht berücksichtigt. Ein umfassendes Integrationsgesetz fehlt, wie es beispielsweise der Kanton Basel-Stadt hat (SG 869.700, Gesetz über die Behindertenhilfe).

Es fehlen Aspekte wie das Recht auf unabhängige Lebensführung, Inklusion, Wahlfreiheit und der Zugang zu allen Dienstleistungen im öffentlichen Leben. Die Grenzziehung der Berechtigung für Leistungen (IV-Anerkennung) wird aufgrund der restriktiven Anerkennungs politik der Invalidenversicherung immer willkürlicher und schließt immer mehr Menschen von einer angemessenen Unterstützung aus.

Ziel soll die Überwindung einer Sichtweise sein, die eine (künstliche) Grenze zwischen Menschen mit und solchen ohne Einschränkungen zieht. Die Gleichstellung aller Personen in allen Lebenslagen ist ein Menschenrecht und ein wichtiges Postulat der UN Behindertenrechtskonvention. Diese Werthaltung und die Ziele der SP tangieren allerdings mehr als nur das vorliegende Behindertenintegrations-Gesetz (Finanzierungsgesetz). Darum soll dieser Wert der Gleichheit aller Menschen in jeder Gesetzesarbeit - aber sicher in der neuen Kantonsverfassung sowie in der Verordnung zum BIG - berücksichtigt werden.



Die SP AR möchte folgende allgemeinen Anmerkungen machen:

- Das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung kommt im Gesetz zu wenig zum Ausdruck. Die individuelle Unterstützung wird nur in der „Kann-Formulierung“ erwähnt.
- Die SP AR fragt sich, wie Betroffene in der Ausarbeitung und zukünftigen Umsetzung miteinbezogen werden. Wenn Menschen mit Behinderung die Anspruchsgruppe dieses Gesetzes sind, muss der Text ebenfalls in leicht verständlicher Sprache vorgelegt werden. Auch die Angebotsplanung soll mit der Beteiligung der Betroffenen gemacht werden. Der Trend in der Betreuung geht weg von den grossen Heimen hin zu kleineren Einheiten wie eigene Wohnungen oder Wohngemeinschaften. Das individuelle Wohnen soll in selbst gewählten, überschaubaren Gemeinschaften möglich sein.
- Im Wissen, dass die Ökonomisierung im Gesundheitswesen über die Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Bürokratisierung geführt hat und nicht primär den Interessen der Betroffenen dient, ist sich die SP bewusst, dass dieser Mangel im Rahmen dieses Gesetzes nicht verändert werden kann. Der jetzige Finanzierungsmodus, der die Bemessung der Höhe der Aufwendungen letztlich an die Defizite der Betreuten bindet, kann dazu führen, dass die Personen aus finanziellen Erwägungen in einer institutionellen Abhängigkeit gehalten werden. Dies widerspricht der in der Pflege und Betreuung vorherrschenden Haltung der Ressourcenorientierung und Unterstützung des Potenzials der Menschen.

Eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen ist ein Kernanliegen der SP, darum sind uns diese grundsätzlichen Anmerkungen besonders wichtig.

Konkrete Anträge auf Korrekturen sind in der Synopse je Artikel direkt eingefügt.

Freundliche Grüsse

Jens Weber
Präsident SP AR

Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
<p>1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)</p>	<p>Das Gesetz bezieht sich in erster Linie auf den Finanzierungsmodus von Fördermassen im ambulanten und stationären Bereich, daher stellt sich die Frage, ob der Titel berechtigt ist. Ein Integrationsgesetz, das sich auf die Behindertenrechtskonvention (SR 0.109) stützt, müsste Regelungen in allen gesellschaftlichen Bereichen umfassen.</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Alternative Formulierung: Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihre soziale und berufliche Integration.</p> <p>Alternative Formulierung: Es will <u>Angebote</u> gewährleisten, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entsprechen. Begründung: es geht nicht nur um Betreuung sondern auch um Information oder Unterstützung von Initiativen, die selbstorganisiert sind</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p>	<p>Alternative Formulierung: ...fördert die <u>gesellschaftliche Teilhabe</u> sowie die soziale und</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Alternative Formulierung: ... Sie berücksichtigt den Bedarf <u>an ambulanten und stationären Angeboten</u>, die ...</p> <p>Zusätzlicher Absatz: Die Betroffenen bzw. ihre Interessenvertreter sind im Rahmen der Planung anzuhören.</p> <p>Zusätzlicher Absatz: Der Zugang zu den Förderangeboten wird durch angemessene Kommunikationsformen (z.B. in leichter Sprache, Audioformat, etc.) für die Betroffenen sichergestellt.</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)</p>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;</p>	<p>Ein zusätzliches Förderkriterium der Leistungserbringer muss die Mitbestimmung in den Organisationen sein (Partizipationskonzept muss vorgelegt werden).</p>

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p> <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	<p>Müsste der Kanton nicht auch die Rechtmässigkeit der Leistungen prüfen?</p> <p>Müsste nicht auch der Kreis der Leistungsbezieherinnen angehört werden?</p>
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p>Hier fehlt unseres Erachtens die <u>Rechtmässigkeit</u> als Kriterium der Prüfung, denn aus der jüngeren Geschichte ist bekannt, dass die Wirtschaftlichkeit auf Kosten der Rechtmässigkeit gegangen ist.</p> <p>Das Wort lückenlos suggeriert, dass alle privaten Informationen der Klienten, Klientinnen weitergegeben werden; dies wäre sicher nicht mit dem Datenschutz vereinbar.</p>
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Wie werden grundsätzlich Investitionen, z.B. Ausbau einer Einrichtung refinanziert, bzw. wo ist das geregelt?</p> <p>Ist die Einschränkung auf bauliche Vorhaben berechtigt, gerade auch mit Blick auf innovative ambulante Formen der Unterstützung, wie z.B. eine Darlehensgewährung für eine innovative Software, die ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht?</p>
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
<p>4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)</p>	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Gilt diese Möglichkeit auch für nachweisbare zusätzliche Personalressourcen (z.B. Aufstockung Sozialdienst), die ein Betrieb für die Integration investieren muss?</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	<p>Alternative Formulierung: Der Kanton <u>unterstützt</u> weitere Massnahmen, welche die <u>gesellschaftliche Teilhabe</u> sowie die soziale ...</p>
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	<p>Wieso wird diese Förderung nur auf Organisationen beschränkt? Müssten aus diesem Budget nicht auch die Betroffenen selbst Anträge für Leistungen stellen können, die sie bei Organisationen einkaufen?</p>
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	<p>Individuelle Unterstützungshilfen sind ein wichtiges Element um der Behindertenrechtskonvention – nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens – Rechnung zu tragen. Daher sollte diese Unterstützungshilfe gleichrangig zur Unterstützung von Angebotserbringern stehen ... und nicht im Abschnitt weitere Fördermassen und ebenfalls verbindlich (also nicht als kann-Formulierung) geregelt sein.</p> <p>Gerade weil es um die Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung geht, sollte dieses Ziel als Entscheidungskriterium für die Förderung dienen. Die Höhe der Beiträge kann dann allenfalls aufgrund vergleichbarer Leistungen festgelegt werden, aber nicht der Grundsatzentscheid. Denn in Art. 2 wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Betroffenen frei entscheiden können, welche Angebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
6. Vollzug (6.)	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass im Rahmen der Planung die Interessenvertretungen der Betroffenen als auch die Leistungserbringer angehört werden.</p>
<p>Art. 23 Aufsicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	<p>Unseres Erachtens ist es zwingend, dass nur regelmässige Besuche vor Ort (im Unterschied zur Kann-Formulierung) dem gesetzlichen Auftrag einer Aufsicht gerecht werden. Dazu gehören insbesondere direkte Gespräche mit den Nutzern/Nutzerinnen einer Einrichtung.</p>
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ bGS 146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .	
Art. 29 Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung ¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.	
II.	
Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) (neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	



Beilage 3
Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstr. 17
9102 HERISAU

Schönengrund, 7. Juli 2020

Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelte Punkte im Antwortformular detaillierter eingehen.

Grundlegende Gedanken

Gemäss der Vorlage wird im Wesentlichen übergeordnetes Recht übernommen, weswegen wir die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als grundsätzlich richtig und angemessen erachten. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar.

Mindestanforderungen gem. IFEG

Im Begleitschreiben werden allerdings weitergehende Massnahmen, welche über die Mindestanforderungen des IFEG gehen, erwähnt. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche konkreten Punkte weitergehen als die Mindestanforderung. Wir erwarten auf die 1. Lesung hin eine Auflistung und Begründung der erwähnten Punkte. Im Weiteren erwarten wir eine Aussage zu den zu erwartenden Mehrkosten.

Grundsätzlich beurteilen wir solche Massnahmen als kritisch und können solche daher nicht unterstützen. Wir können uns das in unserem Kanton nicht leisten. Wir erwarten, dass die Kosten für Kanton und Gemeinden gegenüber der heutigen Situation nicht weiter steigen. Entsprechend muss die Vorlage auf die Mindestanforderungen beschränkt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ein wesentliches Ziel der Vorlage liegt darin, die Betreuung im eigenen Heim und somit die Eigenverantwortung zu fördern. Dementsprechend erwarten wir in diesem Bereich spürbare Kostensenkungen.

Personelle Auswirkungen

Unter diesem Punkt werden Mehraufwände in Aussicht gestellt, welche jedoch mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden. Es ist nicht klar, wie diese Mehraufwände kompensiert werden sollen und die Aussage scheint nicht vollends nachvollziehbar. Wir erwarten hier konkrete Angaben, wie die Kompensation durch weitere Einsparungen geplant wird.

Verhältnis innerkantonale zu ausserkantonalen Institutionen

Gemäss erläuterndem Bericht werden rund 60% der Betroffenen in ausserkantonalen Institutionen betreut. Dieses Verhältnis interpretieren wir als eher schlecht, müsste doch das Ziel sein, die Wertschöpfung im Kanton zu halten. Es fehlen hierzu Hinweise, weswegen der Kanton so viele ausserkantonal Betreute ausweist. Gerne hätten wir eine Auskunft über die Gründe dieses «Missverhältnisses».

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Siehe beiliegendes Antwortformular.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger

Präsident

Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen; b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen; c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen; d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
3. Investitionsdarlehen ^(3.)	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Aus den Erläuterungen wird nicht klar, ob entsprechende Darlehen auch für ausserkantonale Einrichtungen geleistet werden können. Sollte das möglich sein, können wir den Artikel in dieser Form nicht unterstützen. Darlehen dürfen nur für kantonale Leistungserbringer gewährt werden.</p> <p>Wir erwarten mindestens die Hälfte der angemessenen marktüblichen Verzinsung.</p>
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	
5. Weitere Fördermassnahmen (5.)	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen; b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen; c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen; e) über eine Revisionsstelle verfügen. 	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	<p>Wir lehnen den Artikel 21 ab. Es ist nicht der Auftrag des Kantons respektive das Kerngeschäft der Verwaltung, Pilotprojekte in diesem Bereich zu konzipieren und durchzuführen. Ein Kleinkanton wie wir es sind, soll bewährte Konzepte übernehmen und entsprechend integrieren.</p>
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu gegeben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p> <p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p>	

¹⁾ bGS 146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.</p>	
<p>Art. 29 Verordnungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.</p>	
II.	
<p>Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS <u>811.1</u>) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
Art. 48 Abs. 2	
<p>² Darunter fallen insbesondere:</p>	
<p>g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS <u>852.6</u>) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
IV.	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	



Arlette Schläpfer
 a. Kantonsrätin
 Rietli 1
 9411 Schachen b. Reute
 Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement
 Gesundheit und Soziales
 Kasernenstrasse 17
 9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 12. August 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Geschätzter Herr Regierungsrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie uns ein zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet, ausführlich und verständlich. Die synoptische, bearbeitbare Aufbereitung erleichtert die Eingabe zu dieser Vernehmlassung. Danke dafür.

Ob das BIG seinem Namen gerecht wird, wird die Umsetzung im Alltag beweisen müssen. Das Gesetz erweist sich als Grundlage, um die soziale Sicherheit von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu garantieren. Es zielt aber noch zu wenig darauf ab, die Integration oder wünschenswerter die Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf auf dem 1. Arbeitsmarkt – vor allem auch mit der Unterstützung der Wirtschaft – nachhaltig zu fördern. Der Einbezug der Wirtschaft wird zwar im Erläuternden Bericht unter «D. 1. Ziele» wie folgt beschrieben:
«Ebenso sollen bedarfsorientiert und pragmatisch neue Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden. Dies soll erreicht werden, indem Arbeitgebende, welche in ihrem Betrieb Mitarbeitende mit Behinderung anstellen, mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt werden».

Im Gesetz hingegen erachten wir den Einbezug der Industrie und des Gewerbes und damit auch des Amtes für Wirtschaft als zu wenig ausformuliert sowie für bedarfsorientierte und pragmatische Lösungen zu wenig offen (vergleiche Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln). Im Wissen, dass die Verordnung mit den detaillierteren Bestimmungen nach der 1. Lesung im Kantonsrat entsteht, sind wir der Meinung, dass bereits im Gesetz griffiger formuliert werden sollte. Der konkrete Einbezug von Amt für Wirtschaft, Gewerbe- und Industrieverband sowie weiteren Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisationen ist aus Sicht der PU AR notwendig.



Schliesslich erlauben wir uns die Feststellung, dass wir eine schnellere Umsetzung der UN-BRK generell als erstrebenswert erachten und damit auch Verbindungen zu anderen Bereichen hergestellt werden sollen. So denken wir z.B. an die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), damit Menschen mit Unterstützungsbedarf den ÖV grundsätzlich autonom und benachteiligungsfrei nutzen können. Das BehiG hält fest, dass der ÖV bis spätestens Ende 2023 den Bedürfnissen der Behinderten und altersbedingt eingeschränkt Reisenden entsprechen muss. Das BehiG ist seit 2004 in Kraft, zeigt auch Wirkung und trotzdem gibt es noch vieles zu tun.

Anmerkungen zum Erläuternden Bericht

Wie in der Synopse ausgeführt, sind wir der Überzeugung, dass der Einbezug der Wirtschaft gefördert und unterstützt werden muss. Dies soll gemäss Artikel 16 auch mit «Beratung» geschehen. Laut «E. Auswirkungen 3. Personell» sind keine weiteren zusätzlichen Personalressourcen vorgesehen. Gerade aber die Beratung der Wirtschaft bedingt unserer Ansicht nach erhöhte Personalressourcen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich die Leistungsarten stark an den Institutionen ausrichten und zu wenig Möglichkeiten für die Arbeitgeber bestehen. Hier könnte das Amt für Wirtschaft einen massgeblichen Part übernehmen.

2019 gab es gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen¹⁾ in der Schweiz 217'700 Bezüger/innen von Renten der Invalidenversicherung. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden waren es 1'468 Menschen. Um wie viele Rentner/innen es sich dabei handelt, welche ohne Beschäftigung oder Arbeit zu Hause weilen, liess sich nicht eruieren. Arbeit/Beschäftigung soll sich grundsätzlich „lohnen“. Einerseits ist aber darauf zu achten, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf nicht ausgenutzt werden und andererseits kann ein Anreiz, wie es die Arbeitslosenversicherung mit dem Zwischenverdienst kennt, dazu dienen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf ihren Rententeil „aufbessern“ können. Damit können Ergänzungsleistungen eingespart und vor allem aber der sozialen Isolation entgegengewirkt werden. Im vorliegenden BIG sind die Anreize zur Integration eher bescheiden ausgestattet. Hier fehlt es nach unserer Ansicht an innovativem Gedankengut.

Zum Schluss möchten wir den Regierungsrat bitten, die Möglichkeit eines ganzheitlichen Gesetzes zu prüfen. Wie der Name suggeriert, werden nicht alle Integrationsmassnahmen für Menschen mit Unterstützungsbedarf abgehandelt. So sind z.B. auch bauliche Massnahmen für Menschen mit Behinderungen eine wichtige Form der Integration. Sie ermöglichen erst ein barrierefreies Erreichen der Arbeitsstelle. Gerne betonen wir nochmals, dass die Integration in den 1. Arbeitsmarkt nur mit Einbezug der Arbeitgeber gelingt. Es entsteht der Eindruck, dass hier zwar ein neues Gesetz entstehen soll, das aber möglichst keine Kostenfolgen auslösen darf. Wir laden den Regierungsrat ein, departementsübergreifend Lösungen zu suchen, um alle Lebens-themen zu erfassen. Integration wird nicht mit einem Gesetz erfolgreich, sondern mit einem ganzheitlichen Denken.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Präsidentin

Anlage: Synopse / Hinweise der Parteiunabhängigen (PU AR)

Arbeitsgruppe der PU AR: **KR Stephan Wüthrich**, KR Céline Tanner, a.KR Erwin Ganz, a.KR Ralf Menet, Mitglied Eva Schläpfer

¹⁾ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html>

Synopsis / Hinweise der Parteiunabhängigen (PU AR)

9411 Schachen bei Reute, 12. August 2020

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen (1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p>	<p>Die Tatsache, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche bereits vor Erreichen des AHV-Alters den Invaliditätsstatus nach IFEG haben, diesen auch mit Erreichen des AHV-Alters nicht verlieren, Menschen hingegen, die nach dem Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen werden, nicht mehr unter das BIG fallen, erscheint uns sehr einschränkend und nicht dem Grundsatz von individuell und pragmatisch folgend.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Die hier gewährleistete Wahlfreiheit steht unseres Erachtens im Widerspruch mit den Einschränkungen in Art. 10.</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)</p>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen; b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen; c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen; d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p>	<p>Wem ist diese Möglichkeit zur «beruflichen Aus- und Weiterbildung» zu gewähren? Dem Begleitpersonal oder (nach UN-BKR) den Menschen mit Unterstützungsbedarf?</p>

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass die Kontrollorgane und die Periodizität in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	<p>Die maximale Dauer von 4 Jahren für eine Leistungsvereinbarung erscheint uns als sehr lang und schränkt unserer Meinung nach die Flexibilität ein (Vgl. Kt. SG 1 Jahr). Wie lange ist der maximale Zeitraum für Leistungsvereinbarungen bei anderen Integrationsmassnahmen?</p>
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	<p>Das standardisierte Verfahren (IBB) ist ein bekanntes erprobtes Verfahren. Deshalb regen wir an, das «einem» durch «dem» zu ersetzen und dies auch im erläuternden Bericht zu ändern.</p>
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p>	<p>Im Wissen, dass eine Änderung nicht erreicht werden kann, erlauben wir uns an dieser Stelle aber darauf hinzuweisen, dass einige PU-Mitglieder der Überzeugung sind, dass mit der Pauschalisierung resp. den sogenannten Fallpauschalen (analog Gesundheitswesen) nicht immer die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	<p>Wie bei Art. 2 ausgeführt, schränkt dieser Artikel die gewährte Wahlfreiheit ein. Bedeutet Wahlfreiheit wirklich Wahlfreiheit, oder nur die Freiheit zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, derweil die vom Menschen mit Unterstützungsbedarf wirklich gewünschte Variante gar nicht zur Wahl steht?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	<p>Eine Frage im Sinne der Transparenz: In welchen Höhen bewegen sich die Pensionstaxen?</p>
<p>3. Investitionsdarlehen ^(3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es Aufgabe des Kantons ist, bauliche Vorhaben zu unterstützen. Sollen in diesem Fall die Darlehen wirklich zinsfrei sein? Welche baulichen Vorhaben werden unterstützt? Neubauten, Umbauten, Sanierungen?</p> <p>Die Sinnhaftigkeit von zinslosen Darlehen erschliesst sich uns nicht vollständig. Aktuell muss in Sozialinstitution die Tagestaxe i.d.R. so festgelegt werden, dass Investitionen und Unterhalt darin enthalten sind. Daher scheint eine zusätzliche Alimentierung obsolet. Und wie bei Art. 14 angemerkt, ist ein Horizont von 30 Jahren in diesem dynamischen Umfeld eher unrealistisch.</p> <p>Wie unterstützt der Kanton das Bauen grundsätzlich?</p>
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	<p>Wird die Rückzahlbarkeit an die Abschreibung nach HRM2 gekoppelt? Was geschieht, wenn eine Institution aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorher schliessen muss (Beispiele dafür gibt es)? In welchem Rang ist das Darlehen gesichert? Ist Art. 15 dafür genügend umfassend?</p>
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	<p>Siehe Art 14, 1.: Nur bei einer marktüblichen Bewertungen ist ein Pfandrecht sinnvoll (Abschreibungszeitraum gemäss HRM2). Zusätzlich berücksichtigt werden muss der effektive Nutzen einer Immobilie für Dritte (spezifische Bauten für spezifische Bedürfnisse usw.)</p>
4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes ^(4.)	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	<p>Personell soll die Umsetzung des Gesetzes gemäss Erläuterndem Bericht (Kapitel E) keine Auswirkung haben.</p> <p>Wenn der Kanton die Integration mit Beiträgen und Beratung fördert, stellt sich hier die Frage: Wie ist diese Beratung ausgestaltet? Unserer Ansicht nach ist eine zielbringende Beratung nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen möglich.</p> <p>An welche Lösung denkt hier die Regierung? Würde diese Dritteleistung ausgeschrieben?</p>
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p>	<p>Auf S.9 im Erläuternden Bericht wird formuliert: ... Arbeitgebende... mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt werden. Gerne erfahren wir dazu noch mehr Details.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Die Formulierung dieses Artikels schränkt unserer Meinung nach die Möglichkeit Arbeitgebender des 1. Arbeitsmarktes ein, statt ihnen Anreiz zu geben, Menschen mit Unterstützungsbedarf zu integrieren. Im Vergleich: Unternehmen in Österreich oder Deutschland, die keine Arbeitsplätze für Menschen mit Unterstützungsbedarf anbieten, werden mit einer Ersatzabgabe belegt. Damit wiederum wird der Mehraufwand (etwa in der Betreuung) von integrationswilligen Unternehmen finanziert.</p> <p>Werden mit dieser Formulierung Arbeitgebende im 1. Arbeitsmarkt gegenüber Institutionen benachteiligt?</p> <p>Was gehört unter «behinderungsbedingte» Mehrkosten? Genaue Ausformulierung in der Verordnung gewünscht, denn das ist in der Auslegung stets ein Streitpunkt.</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <p>a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;</p> <p>b) ausserschulische Bildungsangebote;</p> <p>c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;</p> <p>d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.</p>	<p>Im Sinne einer innovativen und zukunftsgerichteten kantonalen Behindertenintegrationspolitik (und im Sinne des Titels des Gesetzes) sind wir der Überzeugung, dass der Kanton weitere Massnahmen nicht nur unterstützen kann, sondern in der Pflicht steht, dies zu tun → «kann» durch «muss» ersetzen</p> <p>Weil es den Menschen mit Unterstützungsbedarf an finanziellen, freien Mitteln meist fehlt, begrüssen dies die PU AR sehr; dies muss sicher in der Verordnung weiter ausgeführt werden um diese Lücke zu füllen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	<p>Unserer Meinung nach ist dieser Artikel sehr defensiv formuliert. Hier wäre innovatives Denken von Nöten. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob sich der Kanton für das Assistenzmodell stark machen möchte oder nicht. Dieses wird etwa vom Kanton Bern deutlich forciert. Tatsache ist, aktuell entwickelt sich Betreuung vermehrt auch in Richtung ambulante Unterstützung. In Deutschland kennt man zum Beispiel den Begriff der «stationsäquivalenten Behandlung». Das heisst, dass die Behandlung/ Betreuung/ Beratung/ Unterstützung <i>täglich</i> vor Ort beim/bei der Betroffenen stattfindet (6 Tage/Woche à mind. 1 Std. Direktkontakt) und ihm/ihr so ein Aufenthalt in einer Institution erspart bleibt. Das ist nicht nur kostengünstiger, sondern fallweise auch angepasster an die individuelle Situation (im Sinne von Empowerment).</p> <p>Da «zumutbar» subjektiv ist, kann das Wort an dieser Stelle gestrichen werden. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung die Berechnung des Selbstbehalts regelt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	<p>Gefällt. Die Praxis wird weisen, wie der Kanton mit innovativen Projekten umgehen wird.</p>
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Welche Formulierung ist in der Verordnung im Bezug auf die Periodizität zu erwarten?</p> <p>Die Formulierung «in geeigneter Weise» erscheint uns als nichtssagend und könnte daher ebenso gut gestrichen werden.</p> <p>Im Sinne des erstrebenswerten Einbezugs von Industrie und Gewerbe erachten wir hier die Erweiterung der Aufzählung um «Berufsorganisationen» als angebracht -> ...zwischen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Berufsorganisationen... Ob sich dann die finanziellen Auswirkungen effektiv im gleichen Rahmen bewegen, mögen wir bezweifeln.</p>
<p>Art. 23 Aufsicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	<p>Diese Artikel begründen nur bedingt eine Aufsicht. Wir gehen davon aus, dass das Aufsichtsmodell in der Verordnung detailliert geregelt ist.</p>
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ bGS 146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .	
Art. 29 Verordnungsrecht	
¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung	
¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.	
II.	
Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) (neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Schryber Michaela

Von: Gewerbe AR <info@gewerbear.ch>
Gesendet: Montag, 1. Juni 2020 07:58
An: Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Geschätzte Frau Gallati

Der Ausserrhoder Gewerbeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Gewerbeverband verzichtet jedoch auf eine Antwort.

Herzliche Grüsse, Bruno Eisenhut



GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
Bruno Eisenhut, Geschäftsführer
Obstmarkt 7
9100 Herisau
+41 71 352 43 50
info@gewerbeAR.ch

Erfahren sie mehr über das Gewerbe AR:
www.gewerbear.ch / [facebook](#)

Von: Departement Gesundheit und Soziales
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 09:19
An: Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf www.ar.ch/vernehmlassungen verfügbar.

Freundliche Grüsse
Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales

Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Sandra Gallati, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 92
sandra.gallati@ar.ch

Schryber Michaela

Von: Industrie AR <info@industriear.ch>
Gesendet: Montag, 1. Juni 2020 07:59
An: Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Geschätzte Frau Gallati

Die Industrie AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Industrie AR verzichtet jedoch auf eine Antwort.

Herzliche Grüsse, Bruno Eisenhut



Industrie AR
Bruno Eisenhut, Geschäftsführer
Obstmarkt 7
9100 Herisau
+41 71 352 43 50
info@industriear.ch

Erfahren sie mehr zur Industrie AR:
www.industriear.ch / [facebook](https://www.facebook.com/industriear)

Von: Departement Gesundheit und Soziales
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 09:19
An: Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementsvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf www.ar.ch/vernehmlassungen verfügbar.

Freundliche Grüsse
Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Sandra Gallati, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 92
sandra.gallati@ar.ch

pro infirmis

Kantonale Geschäftsstelle
St. Gallen-Appenzell

Poststrasse 23
Postfach 1544
9001 St. Gallen
Tel. +41 58 775 19 40

Pro Infirmis, Poststrasse 23, Postfach 1544, 9001 St. Gallen

Departement Gesundheit und Soziales
Herr Andreas Tinner
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Zuständig
Therese Wenger
Leiterin Geschäftsstelle
Tel. direkt +41 58 775 19 63
therese.wenger@proinfirmis.ch

St. Gallen, 3. August 2020

Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)


Sehr geehrter Herr Tinner, *lieber Andreas*


Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Behindertenintegrationsgesetz. In unserer Rückmeldung beschränken wir uns vor allem auf die Artikel und Erläuterungen, welche sich auf den ambulanten Bereich und die Schnittstellen zwischen ambulant und stationär beziehen.

Das vorliegende BIG mit dem erläuternden Bericht ist eine sehr wichtige und dringende Gesetzesgrundlage, welche darauf ausgerichtet ist, dass die erforderliche Betreuung von Menschen mit Behinderung wenn immer möglich in einem ambulanten Setting erfolgt. Auch wird den Bedürfnissen von Betroffenen und der damit verbundenen Wahlfreiheit Rechnung getragen. Diese Stossrichtung wirkt unter anderem finanzbedingten Heimeintritten entgegen und fördert die notwendige Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten. Damit Übergänge im Wohn- und Arbeitsbereich vermehrt wahrgenommen werden können, sind noch weitergehende Regelungen und Anpassungen nötig. Dabei denken wir z.B. an die vorgegebenen Auslastungsquoten, welche es den Heimen erschweren, Reserveplätze frei zu halten, falls Betroffene nach einem Austritt wieder in die alte Wohnform zurück möchten.

In der Beilage erhalten Sie unsere Vernehmlassung als Word-Datei. Vielen Dank für die Prüfung und den Einbezug unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell


Therese Wenger
Geschäftsleitung


Sappho Wieser
Leitung Begleitetes Wohnen

Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	Anmerkung zum Begriff Behindertenintegrationsgesetz. Für uns wäre der Begriff „Behinderteninklusionsgesetz“ stimmiger und näher an der UN BRK.
1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Es braucht zwingend mehr Massnahmen, damit die soziale sowie berufliche Integration von Menschen mit Behinderung gefördert und die Diskriminierung von Betroffenen verhindert wird. Für die Umsetzungen der Visionen wie Inklusion, Selbstbestimmung, Wahlfreiheit etc. müssen noch viele Anstrengungen unternommen werden.</p> <p>Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt zu stellen, finden wir sehr wichtig. Dieser Artikel unterstützt die Rechte der Betroffenen (Wahlfreiheit, Sicherstellung von ambulanten Angeboten).</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p>	<p>Damit im Thema soziale und berufliche Integration die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Zentrum stehen, müssen finanzielle Fehlanreize korrigiert werden. Immer wieder stellen wir fest, dass z.B. in der Wohn- und Arbeitswahl die einfachere Finanzierung entscheidend ist und somit die Bedürfnisse der Betroffenen nicht zum Tragen kommen. (Unternehmertum versus Wahlfreiheit und Selbstbestimmung).</p> <p>Obwohl das Bundessozialversicherungsgesetz die Bezeichnung invalid nach wie vor verwendet, sollte im BIG auf diese Begrifflichkeit unbedingt verzichtet werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Auf die Formulierung im Rahmen der Förderung soll verzichtet werden, weil damit dieser wichtige Artikel relativiert wird. Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>Menschen mit Behinderung bestimmen frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p> <p>Die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung muss zwingend gewährleistet sein.. Nach wie vor gibt es eine grosse Anzahl von Betroffenen, welchen diese Rechte vorenthalten werden. Angehörige, Bezugspersonen oder Beistände entscheiden, welche Angebote für Menschen mit Behinderung die richtigen sind. Oft fehlen die Informationen über Möglichkeiten und Angebote. Betroffene sollen gezielt sensibilisiert und umfassend über die verschiedenen Betreuungsformen und deren Unterschiedlichkeit informiert werden.</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten ^(2.)</p>	<p>Wenn die Rechte der UN-BRK ernstgenommen und die im Bericht erwähnten „gleichwertigen Lebensbedingungen“ geschaffen werden sollen, muss die Reihenfolge der Artikel im BIG angepasst werden. Die Artikel, welche die Förderung ambulanter Angebote und die Stärkung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt beschreiben (ab Artikel 16 ff) sollten vorgezogen werden (ambulant vor stationär).</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	<p>Menschen mit Behinderung, welche die Wohnform wechseln (z.B. vom Elternhaus in eine Institution oder in eine eigene Wohnung) sollten für die Entscheidungsfindung Beratung in Anspruch nehmen, damit sie vollumfänglich über die Wohnmöglichkeiten und mögliche Unterstützungsangebote informiert werden. Auch Betroffene, welche bereits Angebote für betreutes Wohnen nutzen, müssen Zugang zu diesen Informationen haben. Nur so kann Art. 1 Abs.2 umgesetzt und den Bedürfnissen Rechnung getragen werden.</p> <p>Auch beim Übergang ins Erwachsenenalter muss die Chance für eine umfassende Beratung genutzt werden. Nebst der Berufsberatung müssen Themen rund um das Wohnen abgeklärt und besprochen werden.</p>
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;</p> <p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p>	<p>Über das Angebot im „Übergangswohnen“ ist ein verbindliches Monitoring unerlässlich. (Betreuungsstunden, Aufenthaltsdauer im Übergangswohnen etc.).</p>

¹⁾ [bGS_811.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	<p>Menschen mit Behinderung, welche in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, müssen bei Bedarf ein ambulantes Beratungs- und Betreuungsangebot erhalten. Es reicht nicht, wenn nur Arbeitgebende eine Beratung in Anspruch nehmen können.</p> <p>Menschen mit Behinderung, welche von Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, sollen nicht von den gleichen Betreuungspersonen beraten werden, welche schon in den Werkstätten zuständig waren. Ein Zuständigkeitswechsel ist für die persönliche Entwicklung, den Ablösungsprozess etc. notwendig.</p>
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	
5. Weitere Fördermassnahmen (5.)	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <p>a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;</p> <p>b) ausserschulische Bildungsangebote;</p> <p>c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;</p> <p>d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	<p>Die finanzielle Unterstützung für Angebote zur Integration von Betroffenen ist sehr wichtig. Ohne diese Beiträge ist es für ambulante Behindertenorganisationen nicht möglich bestehende Angebote zu erweitern und/oder neue zu entwickeln, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.</p>
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
e) über eine Revisionsstelle verfügen.	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	<p>Wir begrüßen es sehr, dass der Kanton Pilotprojekte unterstützen kann zur Förderung der Integration von Betroffenen.</p> <p>Um die Wahlfreiheit im Wohnen zu fördern lancierte Pro Infirmis SG-APP ein Pilotprojekt zum Thema Wahlfreiheit Wohnen. Eines der Ziele dieses Projektes ist es, interessierten Menschen mit Behinderung Probewohnungen anzubieten. Während des Probewohnens verfügen die Betroffenen über ein Budget ohne Heimtaxe und erhalten somit einen reellen Eindruck wie es ist, mit einem EL-Budget selbständig zu leben.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
6. Vollzug (6.)	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Bei der Angebotsplanung müssen die ambulanten Angebote zwingend berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p> <p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p>	

¹⁾ bGS_146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.</p>	
<p>Art. 29 Verordnungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p>	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.</p>	
II.	
<p>Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS <u>811.1</u>) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
Art. 48 Abs. 2	
<p>² Darunter fallen insbesondere:</p>	
<p>g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	
III.	
<p>Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS <u>852.6</u>) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
IV.	
<p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Pro Senectute AR
Gossauerstr. 2, 9100 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales
Geht an:
E: 11. Aug. 2020
Kopie an:
Geschäft:

Herisau, 12. August 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz

Sehr geehrter Herr Tinner, lieber Andreas,

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Nach Durchsicht der Unterlagen stellten wir fest, dass in diesem Gesetzesentwurf die Definition von Behinderung eng an eine Erwerbstätigkeit gebunden und somit das Klientel der Pro Senectute nicht mit eingeschlossen ist. (S.3 des erläuternden Berichts) Mit dieser Fokussierung auf den engeren Begriff der Invalidität ist auch die Zuständigkeit und Abgrenzung zwischen Pro Infirmis und Pro Senectute klar gegeben. Aus diesem Grund verzichten wir auf die spezifische Rückmeldung anhand der Antworttabelle.

Gerne nutzen wir aber die Möglichkeit, grundsätzlich zu einigen Punkten Stellung zu nehmen:

- **Leitsätze (S. 4)**

Wir begrüssen die in den Leitsätzen formulierten Grundlagen. Auch in Bezug auf die Personen 65plus haben diese Leitsätze Gültigkeit. Der Wunsch nach Autonomie und einem Leben im eigenen zu Hause ist gross und Unterstützungsmöglichkeiten, die diesem Wunsch Rechnung tragen, werden gesucht und genutzt. Wesentlich sind nebst den Angeboten selber auch die Zusammenarbeit der Anbieter und die Schnittstellen zwischen den Angeboten.

- **Ambulant vor Stationär (S.4)**

Auch in der Altersgruppe 65plus werden ambulante Unterstützungsangebote geschätzt, insbesondere auch zur Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen. (Alltagshilfe, Betreuung, Pflege, finanzielle Hilfe für Demenzerkrankte, Tages- Nachtstätten, Ferienzimmer)

Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden

Gossauerstrasse 2 · Postfach 1330 · 9102 Herisau · Telefon 071 353 50 30 · Fax 071 353 50 31
info@ar.prosenectute.ch · www.ar.prosenectute.ch · Postkonto 90-2429-5



- **Kollektive Wohnformen / begleitetes/betreutes Wohnen (S. 9)**

Massnahmen zur Unterstützung können auch im Bereich Alter das Wohnen in den eigenen vier Wänden verlängern und den Eintritt in eine Pflegeinstitution hinaus zögern.

Alterswohnungen (Beispiel, Haus Tanneck, Herisau) die den Eintritt in ein Pflegeheim hinaus zögern sollen, können sich zur Zeit aber nur gut situierte Personen leisten.

Im Altersbereich zeigt sich immer wieder auch der Bedarf nach Übergangswohnformen nach Sturz, Krankheit, Reha, Notfall, Spitalaufenthalt.

- **Berufliche Aus- und Weiterbildung (S.12, lit.e.)**

Positiv werten wir die Aufforderung, dass Institutionen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen sollen. Insbesondere im Hinblick auf den aktuellen und sich noch verschärfenden Mangel an Fachpersonen in den Bereichen Pflege und Betreuung.


- **Schlichtungsstelle (S.18, Art.27)**

Es ist begrüßenswert, dass bei Konflikten kostenlos eine unabhängige Schlichtungsstelle angerufen werden kann. Dabei ist eine verwaltungsexterne einer internen Schlichtungsstelle vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Senectute AR


Markus Gmür
Geschäftsleiter


Silvia Hablützel
Zwäg is Alter



Departement Gesundheit und Soziales
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Amt für Soziales
Herr Andreas Tinner
Kasernenstrasse 17
9201 Herisau

gesundheit.soziales@ar.ch

St.Gallen, 13. Juli 2020

Vernehmlassung: Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI nimmt gerne die Gelegenheit wahr zum Behindertenintegrationsgesetz Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Anpassung des Gesetzes auf kantonaler Ebene und teilen das Anliegen, Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer beruflichen und sozialen Integration zu fördern. Unsere Stellungnahme haben wir mit den entsprechenden Artikeln ergänzt und die entsprechende Datei im Word wie gewünscht angehängt.

Unsere Ergänzungen und Änderungen bezwecken, dass unsere Mitglieder, welche meist in lokalen individuellen Betreuungsangeboten tätig sind, ihr Nischendasein mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen weiterhin tätig sein können.

Der Berufsverband der Pflegefachpersonen bittet darum, die Korrekturen und Ergänzungen aufzunehmen und das Behindertenintegrationsgesetz entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse

SBK Sektion SG TG AR AI

Barbara Dätwyler Weber
Präsidentin

Edith Wohlfender-Oertig
Geschäftsleiterin

Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten ^(2.)	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen; b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen; c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen; d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	

¹⁾ bGS_811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
3. Investitionsdarlehen (3.)	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	
5. Weitere Fördermassnahmen (5.)	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <p>a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;</p> <p>b) ausserschulische Bildungsangebote;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;</p> <p>d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Ergänzung: Dabei sind auch individuelle Betreuungsangebote im lokalen Bereich zu beachten und in die Planung miteinzubeziehen</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	<p>Empfehlung: Beratungsstelle Patientenstelle Ostschweiz, welche diese Leistung schon für den Kanton Thurgau erbringt und Erfahrungen in Mediation in diesem Bereich hat.</p>
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ bGS 146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .	
Art. 29 Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung ¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.	
II.	
Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

PROFIL – ARBEIT & HANDICAP Postfach 9001 St. Gallen

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Poststrasse 23
Postfach
9001 St. Gallen
Tel. 058 775 19 80
Fax 058 775 19 87
www.profil.ch

21. Juli 2020

**Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz
Stellungnahme Profil – Arbeit & Handicap**

Sehr geehrter Herr Tinner, lieber Andreas

Vielen Dank für die Zusendung des Vernehmlassungsentwurfs des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG) und für die Gelegenheit unseren Kommentar dazu abgeben zu dürfen.

Wir erachten die Einbindung vieler Vertreterinnen und Vertreter aus dem Feld der Behindertenbetreuung als sehr wertvoll für die erfolgreiche Gestaltung und die hohe Akzeptanz des BIG. Gerne leisten wir dazu einen Beitrag. Wir sind überzeugt, dass das BIG die richtige Richtung einschlägt. Die Leitsätze im erläuternden Bericht sind zukunftsweisende Orientierungen für die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung..

Die Haltung, die im Gesetz zum Ausdruck kommt, ist von Wertschätzung und Verantwortung geprägt. Die Achtung der Rechte der Menschen mit Behinderung soll gefördert werden und durch die Gesetzgebung unterstützt werden. Die Wahlfreiheit wird durch das Sicherstellen von ambulanten Angeboten ermöglicht und erweitert. Nur wer die Angebote hat, kann auch frei wählen. So erweitert des BIG die Möglichkeiten der Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung.

In der Beilage findest Du das Formular im Word Format mit unseren Anmerkungen. Wir danken für die Prüfung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Profil – Arbeit & Handicap



Bruno Schnellmann
Co-Leiter Regionalstelle

Synopse

Behindertenintegrationsgesetz – Stellungnahme Profil – Arbeit & Handicap vom 3.8.2020

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Ist hier die Zielgruppe «Menschen mit Behinderung» in Art 1 Abs 1 weiter gefasst als nachher in Art. 2 Abs 2 definiert? Siehe Kommentar dort. Falls nicht, würde ich die Definition aus Art. 2 an den Anfang stellen.</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p>	<p>Im BIG wird Bezeichnung «Menschen mit Behinderung» aus unserer Sicht etwas verwirrend verwendet. «Menschen mit Behinderung» ist im allgemeinen Sprachgebrauch weiter gefasst als die Zielgruppe der Leistungen im BIG: Art. 2 Abs 2 nennt die Zielgruppe «Personen , die im Sinne ...» Allenfalls würde es genügen, wenn anstelle von «Personen» die Bezeichnung «Menschen mit Behinderung» genutzt würde. Es sollte klar ersichtlich und verständlich sein, welche Zielgruppe Anspruch auf die im BIG aufgeführten Leistungen hat. Sonst müsste allenfalls sogar eine Begriffsklärung eingefügt werden.</p> <p>In der Angebotsplanung sollte das ambulante Angebot angemessen mitberücksichtigt und geplant werden. Damit entsteht ein ganzheitlicheres Bild..</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Die hier beschriebene Wahlfreiheit ist offen formuliert und geht über den reinen Standortentscheid hinaus, hin zum Angebotsentscheid. Das ist sehr zu begrüßen. Damit ist die gesetzliche Grundlage für die Wahl zwischen ambulant und stationär gegeben. Das heisst auch, dass das Gesetz die Finanzierung beider Angebote regelt. Nur wer ein Angebot hat, kann wählen</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)</p>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen; b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen; c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen; d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. 	

¹⁾ bGS_811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Wenig Kommentar in der Erläuterung. Ich habe den Eindruck, dass dieser Artikel noch etwas ungenau formuliert ist. Die Absicht ist sehr positiv und wir unterstützen das voll und ganz. Die Bezeichnung „anerkannte Arbeitsplätze“ ist aber verwirrend. Dazu erscheint es uns wichtig, dass ein Arbeitsplatz alleine die Eingliederung noch nicht ermöglicht. Für die Zielgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit IV Rente ist eine Begleitung am Arbeitsplatz von grosser Bedeutung, Das beinhaltet auch die Begleitung der Arbeitgebenden, die den Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. .Art 16 Abs 1 führt ja Beiträge und Beratung auf.</p> <p>Begriffsverwirrung. Anerkennung als Zuschreibung ist bei den Leistungserbringer gemäss Art. 4 BIG erwähnt und hier bei individuellen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt. Es bräuchte den Zusatz «im ersten Arbeitsmarkt» oder andere präzisierenden Bezeichnungen.</p> <p>Es handelt sich um Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt, die je nach Bedarf der zu unterstützenden Menschen mit Behinderung individuell Anpassungen erfordern und Begleitung benötigen. Das heisst, dass mit dem Begriff «Angebot» sowohl der Arbeitgeber als auch der Leistungserbringer der Begleitung gemeint sein sollte.. Falls nur der Arbeitgeber gemeint ist, dann würde das Job Coaching, das erforderlich ist, genau dann, wenn es am wichtigsten wäre, nämlich bei hohem Begleitenaufwand, nicht mehr innerhalb des Kostendachs möglich sein., weil der Beitrag an den Arbeitgeber schon hoch ist.</p> <p>Welche Kosten werden eingerechnet für den Vergleich? Die Beratung und Begleitung bis zur Anstellung und dann das Job Coaching und der Arbeitgeberbeitrag? Wie wird das verglichen? Die Pauschalen in Werkstätten decken ja die Betreuung in der Einrichtung, aber nicht die Aufwände für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Das müsste im Vergleich mit einbezogen werden. Hoher Bedarf an die Verordnung um die Umsetzung zu definieren.</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <p>a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;</p> <p>b) ausserschulische Bildungsangebote;</p> <p>c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;</p> <p>d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	<p>Passt das auch auf die Begleitung und Beratung von Betrieben gemäss Art. 16 und 17 ? Oder gibt es eine Aufteilung der Unterstützung in Job Coaching von Arbeitgebenden und Kandidaten (Art. 16 und 17) und Beratung bei der Stellensuche (Art. 18 Abs 2 lit a) Die vorliegende Formulierung bezieht sich nur auf Menschen mit Behinderung und nicht auf die Betriebe.</p>
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <p>a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;</p> <p>b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;</p> <p>c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;</p> <p>e) über eine Revisionsstelle verfügen.</p>	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Koordinationsbeauftragte/r für das Thema Behinderung. Allenfalls kann das im Mandat erfüllt werden. Der Kanton hat mit dem Kooperationsforum bereits einen ersten Schritt gemacht der sehr zu begrüssen ist.</p>
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	<p>Optionales Angebot für Direktzahlung an Zielgruppe gemäss Art. 2. Wichtig ist, dass in der Umsetzung möglichst pragmatische Lösungen angestrebt und realisiert werden.</p>
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	<p>Gute offene Formulierung, die pragmatische Ansätze ermöglicht.</p>
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p>	<p>Bedarfserhebung und Angebotsplanung zur Koordination. Hier muss der Durchlässigkeit Gewicht gegeben werden. Siehe Kommentar zu Art. 2 Abs 3</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p> <p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p>	

¹⁾ [bGS_146.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.</p>	
<p>Art. 29 Verordnungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS <u>852.6</u>) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
IV.	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

insieme Rheintal
 insieme Rorschach
 insieme Thurgau
 Regionalgruppe beider Appenzell
 Regionalgruppe St. Gallen



insieme ostschweiz

Sekretariat: Rosenbergstrasse 80
 Postfach 1017, 9001 St. Gallen
 Telefon 071 222 92 77
 E-Mail: sekretariat@insieme-ostschweiz.ch
 www.insieme-ostschweiz.ch
 www.facebook.com/insiemeOstschweiz



Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
E	11. Juni 2020
Kopie an:	
Geschäft: 1300.2012.0010 ✓	

Appenzell Ausserrhoden
 Departement Gesundheit und Soziales
 Departementssekretariat
 Kasernenstrasse 17
 9102 Herisau

St.Gallen, 10.Juni 2020

Behindertenintegrationsgesetz (BIG); Einladung zur Vernehmlassung vom 25.5.2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
 Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden danken wir bestens. Gerne äussern wir uns nur kurz und grundsätzlich zum vorgesehenen Gesetz, da das Gesetz die Arbeit unserer Organisation lediglich am Rande und nur von der Materie und Thematik her berührt.

insieme Ostschweiz organisiert und führt Angebote im Freizeitbereich und Ferien für Menschen mit einer geistigen und meist auch körperlichen Beeinträchtigung durch. Wir sind ein überregionaler Zusammenschluss der Regionalgruppen St. Gallen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden, der Vereine Rheintal, Rorschach und Thurgau und gehören zu insieme Schweiz, welche unsere Interessen auf Bundesebene vertritt.

Demnächst beginnen unsere Ferienkurse 2020, welche wiederum von über 200 TeilnehmerInnen besucht werden, darunter 30 Personen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden. Daneben findet auch unser Freizeitangebot, wo monatliche Anlässe durchgeführt werden, regen Zuspruch. Diese Aktivitäten werden durch das Behindertenintegrationsgesetz Ihres Kantons nicht erfasst, da sie nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen und daher auch nicht finanziert werden. Allerdings werden wir durch den Lotteriefonds Appenzell Ausserrhoden immer wieder unterstützt, wofür wir sehr dankbar sind und uns an dieser Stelle herzlich dafür bedanken.

Dennoch haben wir den Gesetzesentwurf und die Erläuterungen dazu aufmerksam und mit Interesse studiert. Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine ausgewogene Lösung darstellt und sowohl den Interessen der betroffenen Menschen als auch der Institutionen gebührend Rechnung trägt. Auch seitens unseres Dachverbandes insieme Schweiz lautet die Meinung, dass die Vorlage in die richtige Richtung geht.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir deshalb nicht detailliert Stellung.
Wir sind erfreut darüber, dass wir als Institution auch von Ihrer Seite wahrgenommen werden und unsere Meinung einbringen können. Gerne werden wir uns zu gegebener Zeit mit eventuellen Anliegen an Sie wenden.

Freundliche Grüsse



Bernhard Lippuner
Präsident



Claudia Lamming
Leiterin Sekretariat

Departement Gesundheit
und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

St. Gallen, 12. August 2020

Vernehmlassungsantwort zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Procap ist der grösste Selbsthilfeverband von Menschen mit Behinderung in der Schweiz. Mit über 2300 Mitgliedern ist Procap St. Gallen-Appenzell eine der grössten Sektionen und verfügt über ein umfangreiches, behindertenspezifisches Fachwissen. Es freut uns, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden dieses Knowhow zu nutzen weiss und uns zur Vernehmlassung eingeladen hat. Wir bedanken uns für dieses Vertrauen und nehmen gerne zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG) wie folgt Stellung:

Procap St. Gallen-Appenzell begrüsst die Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern, um für sie gleichwertige Lebensbedingungen wie für nicht behinderte Menschen zu schaffen

Grundsätzliches

Definition Behinderung

Wie im erläuternden Bericht festgehalten wurde, hat Behinderung viele Facetten und die Vielschichtigkeit ihrer Realität spiegelt sich auch in ihrer Definition. Dank der Einführung des BehiG im Jahre 2004 und mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2014 veränderte sich in der Gesellschaft die Wahrnehmung und dadurch das Verständnis für Menschen mit Behinderung langsam zum Besseren. Nicht zuletzt dank der verwendeten Begrifflichkeiten, die Behinderung nicht nur im Kontext von Erwerbsarbeit sehen, sondern als Bereicherung für eine moderne und offene Gesellschaft. Procap St. Gallen-Appenzell bedauert, dass im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts die Definition „Invalid“ verwendet wird. Hoffnung auf eine Änderung dieser Definition geben die Diskussionen, welche im Rahmen der IV-Weiterentwicklung im Bundesparlament geführt wurden. Wie einzelne Vorstösse zeigen, ist es an der Zeit die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für uns ist unverständlich, dass im Jahr 2020 in einem kantonalen Gesetz auf solch herabwürdigende und diskriminierende Definitionen wie „invalid“ zurückgegriffen wird. Damit verpasst der Kanton leider die Möglichkeit einen mutigen Schritt in die Zukunft zu wagen.

Leitsätze

Sechs Leitsätze bilden gemäss dem erläuternden Bericht die Grundlage für das BIG. Leitsatz 4 lautet: *„Die erforderliche Betreuung erfolgt, wenn möglich, durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.“*

Aus Sicht von Procap St. Gallen-Appenzell wird dem Leitsatz mit dem neuen BIG nicht Genüge getan. Damit die Absicht solange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben tatsächlich wirkt, muss der Leitsatz „ambulant vor stationär“ stärker im Vordergrund stehen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass mit frühzeitiger Beratung und Betreuung teure Heimeintritte vermieden oder zumindest stark verzögert werden können. Daher müssen ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote stärker in den Fokus staatlichen Handelns gerückt, und bereits bei der Bedarfs- und Angebotsplanung berücksichtigt werden. Änderungen können nur erreicht werden, wenn ambulante Angebote weiterentwickelt werden und dazu beitragen, dass sich neben den angestammten Wohn- und Arbeitsformen auch neue innovative Angebote entwickeln können.

Die Gesetzesartikel

2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Art. 3 Beitragsberechtigung

Abs. 1

Die Bezeichnung der einzelnen Leistungen im Gesetzes Entwurf und im erläuternden Bericht sind nicht identisch und daher verwirrend. Um Missverständnissen vorzubeugen empfehlen wir die Begrifflichkeiten und die damit verbundenen Leistungen klar zu definieren. Zur Veranschaulichung möchten wir auf den erläuternden Bericht verweisen, in dem Tagesstätten primär als Angebot für Menschen mit psychischer Behinderung aufgeführt werden. Aus Sicht von Procap St. Gallen-Appenzell ist diese Beschränkung zu eng gefasst und schliesst eine Finanzierung von solchen Angeboten für Menschen mit kognitiven, aber auch körperlichen Beeinträchtigung aus.

Artikel 8 Betriebs- Rechnungsführung

Abs. 3

Überschüsse sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen. Gemäss der Erläuterung werden diese Gelder mit künftigen Ansprüchen verrechnet oder es werden künftige Verluste ausgeglichen. Das angedeutete „sowohl als auch“ verwirrt und es stellt sich die Frage, wie dies in der Praxis umgesetzt wird.

4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes

Art. 17 Beitragsberechtigung

Abs. 1 und 2

Im erläuternden Bericht wird der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt ein hoher Stellenwert beigemessen und auch erkannt, dass diese Aufgaben zeitintensiv ist und fachspezifisches Wissen voraussetzt. Wissen, über das Leistungserbringer nach Art. 3 IFEG oft bereits verfügen. Hier lässt das Gesetz offen, ob Kooperationen von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes mit anerkannten Leistungserbringern eingegangen werden können. Eine Beteiligung des Betriebs an den Tarifen der Leistungserbringer und eine Unterstützung in der Betreuung vor Ort könnten der Wirtschaft Anreiz bieten entsprechende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen.

5. Weitere Fördermassnahmen

Art. 18 Förderbereiche

Abs. 1

Wie bereits im Kapitel Leitsätze beschrieben, haben ambulante Angebote einen hohen Stellenwert und erhalten im BIG nicht das nötige Gewicht. Die gewählte Formulierung „der Kanton *kann* weitere Massnahmen unterstützen...“ muss in unseren Augen konkretisiert werden in: der Kanton unterstützt weitere Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen. Dies insbesondere, da der aufgeführte Zweck der weiteren Massnahmen diese bereits legitimieren. Beiträge an die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sind aus unserer Sicht unverzichtbare Massnahmen. Leistungsvereinbarungen mit qualifizierten und anerkannten Fachstellen für alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderung könnte beweisen, dass Art. 18 ernst genommen wird und nicht nur als „nice to have“ aufgeführt wird.

Ein selbstbestimmtes Leben ist nur möglich, wenn Betroffene ihre gesetzlichen Ansprüche kennen und diese auch einzufordern wissen. Klarheit in die Weiterentwicklung der IV, in die Revision der Ergänzungsleistungen oder in die Auflagen an Assistenzbezügerinnen zu bringen sind nur drei Schwerpunkte, die unsere Fachstelle für Sozialversicherungsberatung täglich beschäftigt.

Wahre Wahlfreiheit kann nur gewährleistet werden, wenn die betroffenen Personen informiert sind. Beratungsstellen spielen hier eine enorm wichtige Rolle, um Klarheit zu schaffen, wo Wahlfreiheit anfängt, aber auch wo die Grenzen sind. Hier bieten Bauberater individuelle Beratungen an und klären Möglichkeiten und Grenzen der gewünschten Wahl.

Eine barrierefreie Gesellschaft wird nur möglich, wenn die Gemeinden konsequent unsere Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in die Baugesuchprüfung mit einbeziehen und potenzielle Arbeitgeber in der Planung von barrierefreien Arbeitsplätzen durch diese Beratungsstelle unterstützt werden.

Zudem braucht es das Engagement von Interessenverbänden, die in allen Lebensbereichen, ungeachtet ob diese analoger, digitaler oder geistiger Natur sind, Barrieren abbauen und verhindern.

6. Vollzug

Art. 22 Planung und Steuerung

Abs. 3

Die aufgeführte Angebotsplanung begrüssen wir sehr. Bei der Bedarfsanalyse muss jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele der zur Verfügung stehenden Plätze von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen genutzt werden.

Zudem erwartet Procap als grösster Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs eingeladen zu werden, damit der ambulante Teil gebührend in der Angebotsplanung berücksichtigt wird.

Art. 26 Datenbearbeitung

Abs. 2

Zu den besonders schützenswerten Daten, die zur Erfassung des behindertenbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind, zählt das Gesetz explizit die Intimsphäre. Für uns ist nicht klar, wie dies gemeint ist. Sollte es sich hier um Verhältnisse im finanziellen Kontext handeln, müssen dies auch klar definiert und benannt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden und den Weg in das Behindertenintegrationsgesetz (BIG) finden.

Für die Kenntnisnahme danken wir und sind gespannt, wie das Gesetz letztlich verabschiedet wird.

Procap St. Gallen-Appenzell

Hansueli Salzmann
Geschäftsleiter

Departement Gesundheit und Soziales	
Geht an:	
E:	14. Aug. 2020
Kopie an:	
Geschäft:	B00.202-0010 ✓



Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
 Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
 Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
 Associazion naziunala da branscha da las instituziuns per persunas cun impediment

Sektion Appenzell Ausserrhoden

Appenzell Ausserrhoden
 Departement Gesundheit und Soziales
 Departementssekretariat
 Kasernenstrasse 17
 9102 Herisau

Gais, 13. August 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Behindertenintegrationsgesetz BIG

Sehr geehrte Damen und Herren

INSOS Schweiz ist der Branchenverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung.

Als Kantonalsektion INSOS AR haben wir die Einladung zur Vernehmlassung des Behindertenintegrationsgesetzes (BIG) erhalten. Vielen Dank für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne benutzen.

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme von INSOS AR mit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Antworttabelle.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen folgender Organisationen und Mitgliedsinstitutionen:

- Curaviva Appenzellerland
- Stiftung ComViva
- Dreischübe Herisau
- Sozialtherapeutische Gemeinschaft Blau-Rot
- Verein Säntisblick
- Stiftung Tosam
- Verein Chupferhammer
- Stiftung Columban
- Haus im Ruthen
- Kultur- und Hausgemeinschaft zur Oase
- Reithof in der Rüti
- Stiftung Waldheim

Freundliche Grüsse

INSOS AR

Daniel Veser
 Präsident ad interim

Beilage: Verzeichnis der namentlich mitunterzeichnenden Organisationen

Mitunterzeichnende Ausserrhoder Organisationen und Institutionen:

CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN APPENZELLERLAND



Chupferhammer



Stiftung Columban

Geborgenheit und Lebensfreude



Sozialtherapeutische Gemeinschaft blau-rot



Reithof in der Rütli

**stiftungtosam
herisau**

Die Heimat
für Menschen
mit Handicap.



Synopse

Behindertenintegrationsgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen (1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	<p>Aus der Sicht von INSOS AR ermöglicht der Gesetzesentwurf (BIG) eine positive Entwicklung. Es wird geschätzt, dass er im Vergleich mit anderen Kantonen weit offener gefasst bleibt.</p> <p>Die im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht verwendeten Begriffe (Leistungsarten) wie Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen, Beschäftigungsstätten resp. Tagesstätten sind nicht identisch mit dem aktuell verwendeten «Wording». Zur besseren Verständlichkeit schlägt deshalb INSOS AR vor, eine Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten vorzunehmen (vgl. Art.3, Abs. 1).</p> <p>INSOS AR stellt sich die Frage, in wie weit der Gesetzesentwurf (BIG) ein Übergang zwischen dem zweiten und dem ersten Arbeitsmarkt durchlässig ermöglicht. Möglichkeiten einer Tarifeilung zwischen Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes und Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt wären dabei förderlich.</p>
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p> <p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Ein signifikanter Teil der im Kanton AR angebotenen Plätze werden durch Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (schweizweit) belegt. INSOS AR begrüsst ein Hinweis auf Ebene des BIG, dass die kantonale Angebotsplanung auch Menschen mit Behinderungen aus anderen Wohnsitzkantonen Rechnung trägt.</p>
<p>2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)</p>	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	<p>Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf ist noch von Beschäftigungsstätten die Rede. Sind Tagesstätten mitgemeint? Bei der Beschreibung von Tagesstätten ist hingegen die Beschränkung auf «primär Menschen mit psychischer Behinderung» viel zu eng gefasst, auch Menschen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen können gerade wegen der niederschweligen Arbeit ohne Entlohnung sehr gut darin beschäftigt werden.</p> <p>Zusätzlich wäre der Hinweis sinnvoll, dass auch Beiträge gewährt werden, wenn für Personen die Rentenberechtigung in Abklärung ist.</p>
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;</p> <p>b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;</p> <p>c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;</p> <p>d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;</p> <p>e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen.</p> <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p>	

¹⁾ bGS 811.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	<p>Aus Sicht INSOS AR sind die finanziellen Risiken einseitig verteilt. Eine Ergänzung, dass sich der Kanton AR im Falle eines strukturellen Defizits verpflichtet, mit den Trägerschaften nach angemessenen und für beide Partner vertretbaren Lösungen zu finden, wird deshalb begrüsst.</p>
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	
<p>3. Investitionsdarlehen (3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Um Einrichtungen, welche Vorhaben aus fremden Mitteln finanziert haben, bezüglich «Benchmarking» nicht zu benachteiligen, fordert INSOS AR im Gegenzug, dass kalkulatorische Zinsen (z.B. Referenzzinssatz Schweiz mit 1.25 % Stand 03.2020) für zinsfreie Darlehen des Kantons gebucht werden.</p> <p>Zu einer korrekten Vergleichbarkeit müssten zudem auch kalkulatorische Abschreibungen auf zum Beispiel über Spenden oder Legate finanzierten Anlagegütern berücksichtigt werden. Heute wird dies im Gegensatz zu KVG-finanzierten Institutionen (Altersbereich) nicht zugelassen und führt im Benchmark zu deutlichen Verzerrungen beim Vergleich von Kostensätzen im Behindertenbereich.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p> <p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	
<p>4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)</p>	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Ansatz: Ein heute anerkannter Leistungserbringer nach Art. 3 ff. könnte auch mit Betrieben aus dem ersten Arbeitsmarkt Kooperationen eingehen im Sinne einer verlängerten Werkbank. Solche Betriebe bieten einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz an und erhalten seitens Leistungserbringer einen Anteil des Tarifes sowie entsprechend Unterstützung in der Betreuung vor Ort. Nur bei wirtschaftlichem Interesse des ersten Arbeitsmarktes an einer «sozialen Inklusion» übersteht die Integration bzw. das Engagement auch eine konjunkturelle Flaute.</p>
<p>5. Weitere Fördermassnahmen (5.)</p>	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung; b) ausserschulische Bildungsangebote; c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens; d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen; b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen; c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen; d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen; e) über eine Revisionsstelle verfügen. 	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	
<p>Art. 23 Aufsicht</p> <p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	<p>INSOS AR befürchtet, dass Abs. 2 die Grundlage für eine Verpflichtung zur KVG-Abrechnung von Pflegeleistungen bilden kann. Eine separate Abrechnung von Leistungen der Pflege über das KVG wäre wegen der sehr komplexen Abgrenzungen zur Betreuung mit massiven Verwaltungskosten (z.B. neben IBB wird dann zusätzliches Ratingsysteme BESA oder RAI notwendig) verbunden und ist aus Sicht von INSOS AR dringend zu vermeiden. Wünschenswert wäre deshalb, den Absatz mit einem Zusatz zu bestücken, welche eine zusätzliche Aufsplittung der Abrechnungen verunmöglicht.</p>
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ bGS 146.1

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
<p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾.</p>	
<p>Art. 29 Verordnungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.</p>	
<p>II.</p>	
<p>Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 48 Abs. 2</p>	
<p>² Darunter fallen insbesondere:</p>	
<p>g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	<p>Siehe dazu auch Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1: allenfalls auch Begriff «Beschäftigungsstätten» aus den Erläuterungen (Punkt 4 Leistungsarten auf Seite 5) aufnehmen.</p>
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	

¹⁾ StPO (SR 312.0)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	Stellungnahme von INSOS AR
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Schryber Michaela

Von: Gerschwiler Stefan
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 12:29
An: Departement Gesundheit und Soziales
Cc: Koller Angela; Frey Thomas
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke für die Einladung zur Vernehmlassung i.S. BIG. Ich hatte bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs zum BIG Gelegenheit, datenschutzrechtlich Anliegen einzubringen, auch hierfür danke ich nochmals. Zum nun in der Vernehmlassungsfassung vorliegenden Entwurf und zum eräuternden Bericht habe ich keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Departement Gesundheit und Soziales
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 09:19
An: Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf www.ar.ch/vernehmlassungen verfügbar.

Freundliche Grüsse

Sandra Gallati
Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch
Sandra Gallati, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 92
sandra.gallati@ar.ch

Schryber Michaela

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2020 09:52
An: Koller Angela; Schryber Michaela
Cc: Tinner Andreas
Betreff: WG: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Von: Bötschi Christian
Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 11:06
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf eine Vernehmlassung

Freundliche Grüsse

Christian Bötschi

Von: Departement Gesundheit und Soziales
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 09:19
An: Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Departementvorstehers, Regierungsrat Yves Noël Balmer, sende ich Ihnen angefügt die Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Die Unterlagen sind ab jetzt elektronisch auf www.ar.ch/vernehmlassungen verfügbar.

Freundliche Grüsse
Sandra Gallati

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Sandra Gallati, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 92
sandra.gallati@ar.ch



Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
 Association professionnelle suisse du travail social
 Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
 Associazion professunala svizra da la lavur sociala

Region Ostschweiz
 Schwarztorstrasse 22
 Postfach
 CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
 ostschweiz@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Departement Gesundheit und Soziales
 Kasernenstrasse 17
 9102 Herisau

Eingereicht per E-Mail an:
gesundheit.soziales@ar.ch

Bern, 12. August 2020

Vernehmlassungsantwort zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer,
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'700 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

AvenirSocial begrüsst die Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Situation von Menschen mit Behinderung durch mittelbare und unmittelbare finanzielle Unterstützungsleistungen zu verbessern, um für sie gleichwertige Lebensbedingungen wie für nicht behinderte Menschen zu schaffen.

Allgemeine Bemerkungen

Definition Behinderung

Wie im erläuternden Bericht festgehalten wurde, hat Behinderung viele Facetten und die Vielschichtigkeit ihrer Realität spiegelt sich auch in ihrer Definition wieder. Dank der Einführung des BehiG im Jahre 2004 und mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2014 veränderte sich in der Gesellschaft die Wahrnehmung und dadurch das Verständnis für Menschen mit Behinderung langsam zum Positiven. Nicht zuletzt, dank der verwendeten Begrifflichkeiten, die Behinderung nicht nur im Kontext von Erwerbsarbeit sehen, sondern als Bereicherung für eine moderne und offene Gesellschaft. AvenirSocial bedauert, dass im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts die Definition „Invalid“ verwendet wird. Hoffnung auf eine Änderung dieser Definition geben die Diskussionen, welche im Rahmen der IV-Weiterentwicklung im Bundesparlament geführt wurden. Wie einzelne Vorstösse zeigen, ist es an der Zeit, die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für uns ist unverständlich, dass im Jahr 2020 in einem kantonalen Gesetz auf solch herabwürdigende und

diskriminierende Definitionen wie „invalid“ zurückgegriffen wird. Leider wird der Begriff aufgrund seiner institutionellen Verankerung gesellschaftlich zu wenig hinterfragt. Somit verpasst der Kanton die Möglichkeit einen mutigen Schritt gegen institutionelle Diskriminierung zu machen.

Leitsätze

Sechs Leitsätze bilden gemäss dem erläuternden Bericht die Grundlage für das BIG. Leitsatz 4 lautet: „Die erforderliche Betreuung erfolgt, wenn möglich, durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.“

Aus Sicht von AvenirSocial wird dem Leitsatz mit dem neuen BIG nicht Genüge getan. Damit die Absicht, solange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben, tatsächlich wirkt, muss der Leitsatz „ambulant vor stationär“ stärker im Vordergrund stehen. Mit frühzeitiger Beratung und Betreuung können teure Heimeintritte vermieden oder zumindest stark verzögert werden. Daher müssen ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote stärker in den Fokus staatlichen Handelns gerückt und bereits bei der Bedarfs- und Angebotsplanung berücksichtigt werden. Änderungen können nur erreicht werden, wenn ambulante Angebote weiterentwickelt werden und dazu beitragen, dass sich neben den angestammten Wohn- und Arbeitsformen auch neue innovative Angebote entwickeln können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3, Abs. 1

Die Bezeichnung der einzelnen Leistungen im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht sind nicht identisch und daher verwirrend. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir die Begrifflichkeiten und die damit verbundenen Leistungen klar zu definieren. Zur Veranschaulichung möchten wir auf den erläuternden Bericht verweisen, in dem Tagesstätten primär als Angebot für Menschen mit psychischer Behinderung aufgeführt werden. Aus Sicht von AvenirSocial ist diese Beschränkung zu eng gefasst und schliesst eine Finanzierung von solchen Angeboten für Menschen mit kognitiven, aber auch körperlichen Beeinträchtigung aus.

Art. 17, Abs. 1 und 2

Im erläuternden Bericht wird der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt ein hoher Stellenwert beigemessen, und auch erkannt, dass diese Aufgaben zeitintensiv ist und fachspezifisches Wissen voraussetzt. Wissen, über das Leistungserbringer nach Art. 3 IFEG oft bereits verfügen. Hier lässt das Gesetz offen, ob Kooperationen von Betrieben des ersten Arbeitsmarktes mit anerkannten Leistungserbringern eingegangen werden können. Eine Beteiligung des Betriebs an den Tarifen der Leistungserbringer und eine Unterstützung in der Betreuung vor Ort könnten der Wirtschaft Anreiz bieten, entsprechende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen.

Art. 18, Abs. 1

Wie bereits im Abschnitt zu den Leitsätzen beschrieben, haben ambulante Angebote einen hohen Stellenwert und erhalten im BIG nicht das nötige Gewicht. Die gewählte Formulierung «der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen...» muss konkretisiert werden. Folgende Formulierung soll gewählt werden: *Der Kanton unterstützt weiter Massnahmen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.* Beiträge an die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sind aus unserer Sicht unverzichtbare Massnahmen. Leistungsvereinbarungen mit qualifizierten und anerkannten Fachstellen für alle Lebenslagen von Menschen mit Behinderung könnte beweisen, dass Art. 18 ernst genommen wird und nicht nur als „nice to have“ aufgeführt wird.

Art. 22, Abs. 3

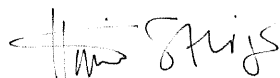
Die aufgeführte Angebotsplanung begrüßen wir sehr. Bei der Bedarfsanalyse muss jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele der zur Verfügung stehenden Plätze von Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kantonen genutzt werden.

Art. 26, Abs. 2

Zu den besonders schützenswerten Daten, die zur Erfassung des behindertenbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind, zählt das Gesetz explizit die Intimsphäre. Für uns ist nicht klar, wie dies gemeint ist. Sollte es sich hier um Verhältnisse im finanziellen Kontext handeln, müssen dies auch klar definiert und benannt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat*innenliste aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Flavio Steiger
Co-Geschäftsleiter (Stv.)



Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen